

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz,
Mainz

Wirtschaftsjahr 2022

Bericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses und Lageberichts zum
31. Dezember 2022

DORNBACH GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
MAINZ

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung	5
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	9
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	14
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	18
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	18
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	18
2. Jahresabschluss	18
3. Lagebericht	19
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	20
3. Zusammenfassende Beurteilung	20
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	21
1. Vermögenslage	21
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	23
3. Ertragslage	24
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	26
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	26
G. Schlussbemerkung	27

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2022
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022
4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse
7. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
8. Erfolgsübersicht 2022

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Prüfungsauftrag

Die Werkleitung des

Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz,

Mainz,

– im Folgenden auch kurz "EBM" oder "Eigenbetrieb" genannt –

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 des Eigenbetriebs nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag vom 9. September 2022 lag der Beschluss des Stadtrats vom 24. November 2021 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden. Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 6. Februar 2023 angenommen.

Der Eigenbetrieb ist aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften nicht prüfungspflichtig. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 89 Abs. 1 GemO. Nach § 22 Abs. 2 EigAnVO kommen die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zur Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften der EigAnVO nichts Anderes ergibt.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten; wegen Einzelheiten wird auf Abschnitt D. und F. des Berichts verwiesen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen und steuerrechtlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 6 dargestellt. Den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG enthält die Anlage 7. Die Anlage 8 enthält die Erfolgsübersicht 2022 getrennt nach Betriebszweigen.

Der Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung

Die Werkleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

- Das Jahresergebnis beträgt -TEUR 146 TEUR und hat sich gegenüber dem Vorjahr (-TEUR 1.376) deutlich verringert und liegt auch deutlich über dem Planansatz von -TEUR 4.168. Diese Entwicklung resultiert insbesondere aus der Nachzahlung des Mitbenutzungsentgelts für die Jahre 2019 bis 2021 der dualen Systemen von TEUR 2.322, den laufenden PPK-Erlösen von TEUR 1.636, den um TEUR 668 niedrigeren Personalaufwendungen und den um TEUR 560 höheren Erlösen aus Reinigungsleistungen.
- Das neue Abfallwirtschaftskonzept für die Landeshauptstadt Mainz wurde bereits im März 2021 überarbeitet und beschlossen. Schwerpunkte des Konzeptes sind die Stärkung der Abfallvermeidung (Stichwort: Öffentlichkeitsarbeit), die hochwertige Abfallverwertung (Stichwort: Bioabfälle: Qualität vor Quantität), die schadlose Abfallbeseitigung (Stichwort: Beseitigung mineralischer Abfälle und Bodenaushubzwischenlager), Wirtschaftlichkeit und Gebührengerechtigkeit (Stichwort: Gebührenanpassung und Vollservice).
- In den seit dem Jahr 2020 anhängigen Rechtsstreitigkeiten mit den Dualen Systemen zur Durchsetzung der geforderten Systemumstellung hat die Stadt Mainz vom Instrument der Rahmenvorgabe Gebrauch gemacht und einen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen. Parallel hierzu ist ein Klageverfahren zur Abstimmung über das Miterfassungsentgelt bei der PPK (Papier, Pappe, Kartonagen) -Sammlung anhängig. Über die Rahmenvorgabe bei der Umstellung von Sackabfuhr auf Behälterabfuhr im Vollservice und die Höhe des Miterfassungsentgeltanspruchs bei der PPK-Sammlung konnte zunächst keine Einigung erzielt werden. Auf Grund einer Gerichtsentscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz im Eilverfahren konnte die Umstellung von der Sack- auf die Behälter-

sammlung in der Stadt Mainz nicht zum 1. Januar 2021 vorgenommen werden. Zudem wurden durch das laufende Verfahren keine Mitbenutzungsentgelte für die kommunale Sammlung von Papier und Kartonagen von den Dualen Systemen gezahlt. Diese Sach- und Rechtslage hat den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz veranlasst, Vergleichsverhandlungen aufzunehmen. Für den Zeitraum 2019 bis 2021 wurde hierzu ein außergerichtlicher Vergleich mit den Systembetreibern in Höhe von rund TEUR 800 pro Jahr geschlossen. Für das Jahr 2022 selbst konnte eine neue vertragliche Vereinbarung mit Laufzeit bis 31. Dezember 2023 mit den Dualen Systemen erzielt werden.

- Der Antrag auf Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie in Mainz-Laubenheim befand sich bis September 2022 im Genehmigungsverfahren. Mit Blick auf die aktuelle Entsorgungssituation im Deponiebereich und unter Berücksichtigung der Belange der Bürgerinnen und Bürger, beschloss der Stadtrat am 20. Juli 2022 das Deponie-Projektvorhaben zu beenden, den Steinbruch mit unbelastetem Erdaushub nach Bodenschutzrecht zu verfüllen, im Rahmen der Verfüllung die kritischen Hangbereiche zu sichern und anschließend das Gelände zu einem Naturschutz- und Naherholungsgebiet zu rekultivieren. Parallel konnte mit der Stadt Wiesbaden eine Einigung über die Annahme von Abfällen der Kategorie DK1 aus Haushalten und haushaltsähnlichen Herkunftsbereichen im Umfang von bis zu 5.000 Jahrestonnen erzielt werden. Mit Schreiben vom 26. September 2022 wurde der Antrag auf Planfeststellung bei der SGD Süd zurückgezogen. Die SGD Süd bestätigte den Eingang des Schreibens mit Mail vom 14. Oktober 2022 und Kostenbescheid vom 30. Mai 2023.
- Zur Elektrifizierung des Fuhrparks wurde der Ausbau der Ladeinfrastruktur an den Betriebsstandorten weiter vorangetrieben. Auf dem Betriebshof 2 wurden weitere vier Ladestationen, am Standort Weisenau zwei und auf dem Recyclinghof Süd eine neue Ladestation eingerichtet. Auf dem Betriebshof 2 wurde 2022 eine neue Photovoltaikanlage mit 62,3 kWp auf dem Dach des Kantinengebäudes durch die Energiegenossenschaft Urstrom installiert. Die Inbetriebnahme erfolgt im Jahresverlauf 2023 und wird den Verbrauch von direkt erzeugtem Strom auf dem Betriebsgelände weiter steigern.
- Auch im Wirtschaftsjahr 2022 wurde auf Grund der Lockdown-Regelungen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie der Projektplan des Entsorgungsbetriebes erheblich beeinträchtigt. Wie in anderen wirtschaftlichen Bereichen kam es zu Materialverknappungen und steigenden Kosten bei verschiedenen Wirtschaftsgütern sowie zu Verzögerungen bei der Realisierung beauftragter Leistungen, insbesondere im handwerklichen Bereich. Zeitkorridore konnten nicht gewahrt werden, was sich bei der Implementierung der neuen Branchensoftware zeigte. Präsenzveranstaltungen, wie Schulungen, konnten nicht durchgeführt werden, was in der sensiblen Phase der Einführung und Prüfung einzelner Modu-

le bereits im Vorjahr zu einem Zeitverlust von mehr als einem halben Jahr führte, der nicht aufgeholt werden konnte und sich zusätzlich noch erhöhte.

- Der Eigenbetrieb unterstützt das politische Ziel der Stadt Mainz, bis 2035 klimaneutral zu sein. Auch die Auswirkungen des Ukrainekrieges auf die Weltwirtschaftslage und die steigenden Energiepreise erfordern ein schnelles und resolutes Handeln. Bereits heute ist der Entsorgungsbetrieb mit seiner Deponiegasnutzung und mehreren Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden nach Einschätzung der Werkleitung sehr gut aufgestellt. Zukünftig soll die Fuhrparkflotte des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vorrangig mit alternativen Antrieben ausgestattet werden, soweit das technisch möglich ist, die Einsatzanforderungen dies zulassen und die Hersteller die Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen zu vertretbaren Preisen anbieten. In einem ersten Schritt wurden in 2021 zwei elektrisch angetriebene Abfallsammelfahrzeuge mit Speicherbatterien und Brennstoffzellentechnik in Betrieb genommen. Die Anschaffung weiterer derartiger Fahrzeuge wurde bereits veranlasst, verzögert sich jedoch auf Grund der weltweit bestehenden Lieferengpässe und -verzögerungen durch die Energiekrise.
- Seit dem 1. Januar 2012 wird die Abfalleinsammlung im Landkreis Mainz-Bingen durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz gemäß der Zweckvereinbarung vom 2. Juli 2010 durchgeführt. Wegen der anstehenden Änderung des § 2 b Umsatzsteuergesetz, die zum 1. Januar 2025 rechtsverbindlich wird und die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen betrifft, würde die Dienstleistung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz, anders als bisher, umsatzsteuerpflichtig werden und sich um ca. EUR 1,5 Mio. verteuern, was zwangsläufig eine Gebührenerhöhung für die Bürger/-innen im Landkreis Mainz-Bingen zur Folge hätte. Darüber hinaus wären 80 bis 90 Arbeitsplätze beim Eigenbetrieb betroffen. Eine Minderauslastung der Kapazitäten und ein Wegfall von Synergien im Stoffstrommanagement wären die weiteren Folgen. Eine von der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie hat ergeben, dass aus vergabe-, umsatzsteuerrechtlichen und rechtlichen Gründen die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts zwischen der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen zulässig wäre und Möglichkeiten einer kommunalen Zusammenarbeit bietet. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der bisherigen guten Kooperation zwischen dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen, wurde die Fortsetzung der gemeinsamen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten gewünscht. Der Stadtrat hat am 21. September 2022 die branchenbezogene Überführung des Entsorgungsbetriebs mit dem Landkreis Mainz-Bingen in eine Anstalt des öffentlichen Rechts zur Aufgabenwahrnehmung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten in Stadt und Landkreis in Form eines Grundsatzbeschlusses getroffen. Der entsprechende Umsetzungsbeschluss vom 30. November

2022 wurde mit dem Änderungsbeschluss vom 22. Dezember 2022 modifiziert, so dass die Anstaltsgründung zum 1. Januar 2024 statt zum 01. Januar 2023 erfolgen soll. Der Kreistag des Kreises Mainz-Bingen hat am 16. Dezember 2022 der Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz- und Mainz-Bingen AöR – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen“ mit Wirkung zum 1. Januar 2024 ebenfalls zugestimmt.

- Die ab dem 1. Januar 2024 beabsichtigte Ausweitung der CO₂-Bepreisung auf Siedlungsabfälle wird als problematisch bewertet, da die CO₂-Bepreisung der Müllverbrennung zwangsläufig eine Erhöhung der Abfallgebühren zur Folge hätte.
- Der angespannte Arbeitsmarkt erschwert die Gewinnung neuer Fachkräfte sowohl im operativen, wie auch im administrativen Bereich. Insbesondere der Mangel an Berufskraftfahrern und Fachkräften für die Schadstoffsammlung beeinträchtigt die planmäßige Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben des Eigenbetriebes. Durch Ausbildungsmaßnahmen im Betrieb mit Einstellung nach bestandener Abschlussprüfung wird versucht, dem Fachkräftemangel langfristig zumindest teilweise abzuwehren. Allerdings sind dann wieder Verluste zu verzeichnen, wenn die ebenfalls in der Privatwirtschaft dringend gesuchten Fachkräfte sich dort erfolgreich hin bewerben, weil sie in diesen Bereichen weitaus besser bezahlt werden und bzw. oder sonstige geldwerte Vorteile erhalten.
- Für das Jahr 2023 wird ein Jahresgewinn in Höhe von +TEUR 1.606 erwartet. Der Gewinn resultiert im Wesentlichen aus den mit den Gebührenerhöhungen einhergehenden steigenden Umsatzerlösen in den Bereichen der Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und Gewerbetrieben sowie der satzungsmäßigen Straßenreinigung. Die zum Jahresende 2022 sinkenden Papierpreise lassen die Erlöserwartung für das Jahr 2023 voraussichtlich auf die Ertragslage im Wirtschaftsjahr 2020 fallen. Es wird jedoch mit niedrigeren Erlösen aus der Umleerbehälter- und Abroll-/Absetzkippabfuhr als Folge gerechnet, die einerseits aus dem pandemiebedingten Rückgang von Leerungs-Aufträgen bzw. einer Verminderung der Behälteranzahl herrühren, wie z.B. Schließungen der Gastronomie, zum anderen als Folge der Verteuerung der Energie auf Grund des Krieges in der Ukraine eintreten.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 (Anlage 4) des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz, Mainz, unter dem Datum vom 31. August 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Mainz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz, Mainz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs . In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und der Beigeordneten für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Beigeordnete ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung vermittelt. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Nach § 89 Abs. 3 GemO wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Gemäß § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 4 KomEinrPrV RP erstreckte sich unsere Prüfung auch auf die Feststellung, ob

1. die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen sowie die Betriebssatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind,
2. der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken,
3. die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind; die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des geprüften Eigenbetriebs, eventuelle verlustbringende Geschäfte sowie die Ursachen der Verluste und des Jahresverlustes sind darzustellen,
4. die Geschäftsführung Anlass zu Beanstandungen gibt.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet.

Die Werkleitung des Eigenbetriebs ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie für die uns ge-

machten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Werkleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat sich unsere Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfungsarbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 7. bis zum 31. August 2023 in unserem Büro in Mainz durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 9. August 2022 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021; er wurde vom Stadtrat am 21. September 2022 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebs.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Werkleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit hätten erkennen müssen.

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Werkleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebs bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Absatz (Forderungen und Umsatzerlöse)
- Entwicklung des Anlagevermögens
- Beschaffung (Verbindlichkeiten und Materialaufwand)
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2022 haben wir nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen, der Rückstellungen für Altersteilzeit sowie der Rückstellungen für Beihilfen basiert auf der Arbeit von Sachverständigen. Wir haben uns von der Qualifikation der versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Pensions- und Altersteilzeitverpflichtungen durch Plausibilitätskontrollen geprüft. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen der Gutachten sachgerecht und schlüssig.

Die Ermittlung der Rückstellungen für die Deponienachsorge basiert auf einem ingenieurtechnischen Gutachten. Für die Deponie Budenheim hat die Schirmer Umwelttechnik GmbH, Mainz, eine Fortschreibung der Kosten für die Jahre 2018 bis 2040 vorgenommen. Wir haben uns von der Qualifikation des Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Rückstellungen für die Deponienachsorge durch Plausibilitätskontrollen geprüft. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise sachgerecht und schlüssig.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Eigenbetriebs erfolgt mit dem IT-System IBM AS/400 der Kommunalen Datenzentrale Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz, Mainz unter Verwendung der Module DKS Finanzbuchhaltung, DKS Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung sowie DKS Anlagenbuchhaltung.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2)

wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Formvorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz wurden beachtet.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bei den Angaben zu den Gesamtbezügen der Werkleitung (§ 285 Nr. 9a HGB) im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 (Anlage 4) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt

(§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E. III..

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die auf den Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Anhang (Anlage 3) dargestellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden, mit folgender Ausnahme, grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet:

Die Bewertung der Rückstellung für die Nachsorgeaufwendungen der ehemaligen Steinbrüche Weisenau und Laubenheim-Nord erfolgte bisher auf der Grundlage eines Gutachtens. Aufgrund der Veränderung der angestrebten Nutzung des Steinbruchs Laubenheim-Nord mit dem Beschluss des Stadtrates vom 20. Juli 2022 und der noch zu beziffernden Gefahren durch die Hangstabilität liegen derzeit keine belastbaren Erkenntnisse und Kostenschätzungen für die geplante Rekultivierung des Steinbruchs Laubenheim-Nord vor. Der Steinbruch Weisenau ist bereits rekultiviert und bedarf nur noch Pflege- sowie auf den öffentlichen Fuß- und Radwegen/ Geopfad Verkehrssicherungsmaßnahmen. Aus Vorsichtsgründen wurde die Rückstellung auf dem Stand des Vorjahres belassen.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

Vermögensstruktur

	2022		2021		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	590	1,1	602	1,1	-12
Sachanlagen	35.683	65,8	39.206	71,1	-3.523
Anlagevermögen	36.273	66,9	39.808	72,2	-3.535
Vorräte	953	1,8	909	1,6	44
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.894	5,3	3.093	5,6	-199
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	431	0,8	98	0,2	333
Forderungen an die Stadt	1.373	2,5	1.213	2,2	160
Übrige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	2.189	4,0	2.071	3,8	118
Liquide Mittel	10.124	18,7	7.919	14,4	2.205
Umlaufvermögen	17.964	33,1	15.303	27,8	2.661
	54.237	100,0	55.111	100,0	-874

Kapitalstruktur

	2022		2021		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Stammkapital	511	0,9	511	0,9	0
Allgemeine Rücklage	26.691	49,2	26.060	47,3	631
Gewinnvortrag	490	0,9	2.497	4,5	-2.007
Jahresverlust	-146	-0,3	-1.376	-2,5	1.230
Eigenkapital	27.546	50,7	27.692	50,2	-146
Pensionsrückstellungen	1.677	3,1	1.346	2,5	331
Rückstellungen für Deponienachsorge	18.152	33,5	18.503	33,6	-351
Sonstige Rückstellungen	858	1,6	683	1,2	175
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	20.687	38,2	20.532	37,3	155
Steuerrückstellungen	27	0,0	0	0,0	27
Sonstige Rückstellungen	2.157	4,0	2.322	4,2	-165
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.766	5,1	3.609	6,5	-843
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	638	1,2	592	1,1	46
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	416	0,8	364	0,7	52
Kurzfristiges Fremdkapital	6.004	11,1	6.887	12,5	-883
	54.237	100,0	55.111	100,0	-874

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Beim Anlagevermögen stehen den Zugängen von TEUR 1.160, Abschreibungen von TEUR 4.692 und Abgänge von TEUR 3 gegenüber. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Anschaffung von zwei Kehrfahrzeugen (TEUR 313), die Anschaffung von Abfallgefäßen (TEUR 190), die Installation eines Waagemoduls (TEUR 129), die Restkosten für den Neubau des Verwaltungsgebäudes einschließlich der Außenanlagen (TEUR 79), die Restkosten für den Umbau des Recyclinghofes Mainz-Süd (TEUR 70), die Errichtung von Elektroladestellen (TEUR 57), die Anschaffung eines Transporters (TEUR 50) sowie die Anschaffung von Software (TEUR 32).

Der Anstieg bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen resultiert insbesondere aus den stichtagsbedingt höheren Forderungen an die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (+TEUR 271).

Die übrigen Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten enthalten vor allem die Abrechnung der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen in Höhe von TEUR 1.790 (i.Vj. TEUR 1.450).

Bei den kurzfristigen Rückstellungen resultiert der Rückgang überwiegend aus den niedrigeren Rückstellungen für Urlaub- und Überstunden (-TEUR 126).

Der Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultiert aus dem wertmäßig geringerem Bestand an Eingangsrechnungen für Investitionen, Reparaturen und Dienstleistungen.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

	2022 TEUR	2022 TEUR	2021 TEUR
Periodenergebnis	-146		-1.376
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	4.692		3.327
+ / - Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	17		-623
+ / - Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	3		-314
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-34		0
- / + Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-422		2.395
- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-745		-369
- Zinserträge	0		-79
+ Zinsaufwendungen	0		4
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		<u>3.365</u>	<u>2.965</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-169		-84
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0		546
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-991		-5.973
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		<u>-1.160</u>	<u>-5.511</u>
- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	0		-205
- Zinserträge	0		79
- Zinsaufwendungen	0		-4
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		<u>0</u>	<u>-130</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		2.205	-2.676
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		<u>7.919</u>	<u>10.595</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		<u>10.124</u>	<u>7.919</u>

3. Ertragslage

	2022		2021		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	52.285	98,7	50.052	98,9	2.233
Übrige Betriebserträge	708	1,3	562	1,1	146
Betriebserträge	52.993	100,0	50.614	100,0	2.379
Materialaufwand	-19.333	-36,5	-18.365	-36,3	-968
Personalaufwand	-28.269	-53,3	-28.936	-57,2	667
Abschreibungen	-4.692	-8,9	-3.327	-6,6	-1.365
Übrige Betriebsaufwendungen	-2.653	-5,0	-2.169	-4,3	-484
Betriebsaufwendungen	-54.947	-103,7	-52.797	-104,4	-2.150
Betriebsergebnis	-1.954	-3,7	-2.183	-4,4	229
Zinsaufwendungen	0	0,0	-4	0,0	4
Finanzergebnis	0	0,0	-4	0,0	4
Neutrale Erträge	2.822	5,3	1.491	2,9	1.331
Neutrale Aufwendungen	-987	-1,9	-680	-1,3	-307
Neutrales Ergebnis	1.835	3,4	811	1,6	1.024
Ertragsteuern	-27	-0,1	0	0,0	-27
Jahresergebnis	-146	-0,4	-1.376	-2,8	1.230

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Bei den Umsatzerlösen (ohne periodenfremde Erlöse) ist der Anstieg um TEUR 2.233 vor allem auf die Erlöse aus der Mitbenutzung der Sammelstrukturen der Stadt Mainz im Bereich PPK durch die dualen Systeme (TEUR 1.636), die höheren Erlöse aus der Entsorgung von Haus- und Gewerbeabfällen (+TEUR 808) sowie den höheren Erlösen aus der Straßenreinigung (+TEUR 561) zurückzuführen. Dagegen verminderten sich die Erlöse aus der Altpapierverwertung im hoheitlichen Bereich um TEUR 803. Auf Grund der im Berichtsjahr geschlossenen Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen in Deutschland sind im Berichtsjahr und für die Vorjahre ab 2019 Erträge aus der Mitbenutzung der Erfassungsstrukturen vereinbart und vereinnahmt worden.

Der Anstieg der Erlöse aus der Entsorgung von Haus- und Gewerbeabfällen resultiert bei unveränderten Gebührensätzen aus der gestiegenen Zahl der abgerechneten Gefäße für Rest- und Bioabfall.

Bei den Erlösen aus der Straßenreinigung ist der Anstieg bei unveränderten Gebührensätzen

insbesondere auf die um TEUR 496 höheren Erlöse aus Reinigungsleistungen bei städtischen Grundstücken zurückzuführen.

Der Anstieg der Erlöse aus der Altpapierverwertung resultiert aus den gestiegenen Preisen für den Verkauf von Altpapier. Während die Preise in 2020 noch bei unter EUR 100,00 je to lagen, stiegen sie ab 2021 und im Verlauf des Jahres 2022 auf ein Maximum von EUR 258,00 je to im Juli 2022, gingen zum Jahresende 2022 allerdings wieder auf das Niveau von 2020 zurück und betragen im Dezember 2022 EUR 68,00 je to. Der Rückgang bei den Erlösen aus der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen erfolgt entsprechend zu den niedrigeren vom Eigenbetrieb zu tragenden Aufwendungen.

Der Anstieg bei dem Materialaufwand resultiert vor allem aus höheren Preisen für Treibstoffe (+TEUR 659), aus der Erlösbeteiligung der dualen Systeme (+TEUR 597) auf Grund der geschlossenen Abstimmungsvereinbarung sowie aus den höheren Aufwendungen für die Personalgestellung von Fremdunternehmen (+TEUR 398). Dagegen verminderten sich die Aufwendungen für die Abfallentsorgung durch externe Unternehmen um TEUR 346, für den Materialeinkauf um TEUR 323 sowie die Aufwendungen für die Unterhaltung der Anlagen um TEUR 109.

Beim Personalaufwand ist der Rückgang vor allem auf die Nichtbesetzung freier Stellen zurückzuführen. Im Jahresdurchschnitt 2022 waren beim Entsorgungsbetrieb mit 553 Mitarbeitern zehn Mitarbeiter weniger als im Vorjahr beschäftigt. Neben der niedrigeren Mitarbeiterzahl führten niedrigere Aufwendungen für Altersteilzeit (-TEUR 237) und Beihilfen (-TEUR 141) zu einer Abnahme der Personalaufwendungen.

Bei den Abschreibungen resultiert der Anstieg vor allem aus den außerplanmäßigen Abschreibungen von TEUR 1.220 auf Grund der Nichtdurchführung des geplanten Deponieprojektes in Mainz-Laubenheim nach dem Beschluss des Stadtrates vom 20. Juli 2022.

Die neutralen Erträge enthalten insbesondere Erlöse aus den Mitbenutzungsentgelten der dualen Systeme für Jahre 2019 bis 2021 (TEUR 2.322; Vorjahr: TEUR 0), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 450; Vorjahr: TEUR 730) sowie periodenfremde Erträge (TEUR 16; Vorjahr: TEUR 316). Im Vorjahr enthielten die neutralen Erträge darüber hinaus Erträge aus Anlagenabgängen (TEUR 316).

Bei den neutralen Aufwendungen handelt es sich überwiegend um Aufwendungen aus der Erlösbeteiligung der dualen Systeme für die Jahre 2019 bis 2021 (TEUR 591; Vorjahr: TEUR 0), aus der Abzinsung von Rückstellungen (TEUR 289; Vorjahr: TEUR 637) und periodenfremde Aufwendungen (TEUR 58; Vorjahr: TEUR 35).

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen und der Geschäftsordnung für die Werkleitung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz, Mainz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zugrunde.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Mainz, 31. August 2023

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Kern

Wirtschaftsprüfer



Laehn

Wirtschaftsprüfer



Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Mainz

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	582.035,00	552.231,00
2. Geleistete Anzahlungen	<u>7.535,08</u>	<u>49.891,62</u>
	589.570,08	<u>602.122,62</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	23.653.241,95	24.279.219,71
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 gehören	1.005.106,00	1.048.804,00
3. Betriebseinrichtungen der Abfallverarbeitungsanlagen	2.326.900,00	2.485.084,00
4. Einbringungsanlagen der Abfallbeseitigung	4.382.836,76	5.140.387,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 3 oder Nummer 4 gehören	306.980,00	284.921,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.954.014,76	4.690.896,88
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>54.277,61</u>	<u>1.277.112,00</u>
	<u>35.683.357,08</u>	<u>39.206.424,59</u>
36.272.927,1639.808.547,21
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	912.758,18	869.470,34
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	<u>40.254,63</u>	<u>39.489,29</u>
	953.012,81	<u>908.959,63</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.894.443,07	3.093.078,06
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	431.098,48	98.094,99
3. Forderungen an den Einrichtungsträger	1.373.151,54	1.212.627,05
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.079.266,93</u>	<u>1.971.096,99</u>
	6.777.960,02	<u>6.374.897,09</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>10.123.587,83</u>	<u>7.918.959,44</u>
17.854.560,6615.202.816,16
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>109.935,23</u>	<u>100.088,90</u>
	<u>54.237.423,05</u>	<u>55.111.452,27</u>

PASSIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	511.291,88	511.291,88
II. Allgemeine Rücklage	26.691.427,19	26.060.276,20
III. Gewinnvortrag	489.669,25	2.497.280,77
IV. Jahresverlust	<u>-145.808,01</u>	<u>-1.376.460,53</u>
27.546.580,3127.692.388,32
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.677.345,00	1.346.075,00
2. Steuerrückstellungen	27.197,00	0,00
3. Rückstellungen für Deponienachsorge	18.152.049,64	18.503.401,12
4. Sonstige Rückstellungen	<u>3.014.627,82</u>	<u>3.004.089,87</u>
22.871.219,4622.853.565,99
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.766.369,37	3.609.332,32
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	637.790,74	592.122,03
3. Sonstige Verbindlichkeiten	413.747,58	358.128,02
- davon aus Steuern: EUR 365.893,82 (Vorjahr: EUR 338.882,64)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 9.075,06 (Vorjahr: EUR 12.658,97)		
3.817.907,694.559.582,37
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>1.715,59</u>	<u>5.915,59</u>

54.237.423,05 55.111.452,27

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Mainz

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022

	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse	54.622.647,67	50.368.070,99
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	46.678,62
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.192.367,53	1.611.867,62
	55.815.015,20	52.026.617,23
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.928.548,69	3.413.918,66
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen und Waren	15.404.746,76	14.950.800,75
	19.333.295,45	18.364.719,41
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	21.276.824,63	21.780.904,73
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	6.992.016,91	7.156.814,65
- davon für Altersversorgung: EUR 2.050.135,63 (Vorjahr: EUR 2.029.704,70)		
	28.268.841,54	28.937.719,38
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.691.856,10	3.326.916,02
- davon nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB: EUR 1.219.992,48 (Vorjahr: EUR 0,00)		
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.133.717,60	1.956.401,21
	387.304,51	-559.138,79
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	78.828,00
- Zinserträge aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 78.828,00)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	288.519,37	640.548,77
- Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 288.519,37 (Vorjahr: EUR 636.991,99)		
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	27.197,00	0,00
11. Ergebnis nach Steuern	71.588,14	-1.120.859,56
12. Sonstige Steuern	217.396,15	255.600,97
13. Jahresverlust	-145.808,01	-1.376.460,53

Anhang zum Jahresabschluss 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	2
II.	Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung	2
	1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	2
	2. Angaben zu den Posten der Bilanz	3
	3. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	8
	4. Sonstige Angaben	11
	5. Gewinn-/Verlustverwendungsvorschlag	12
	6. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag	12
	7. Angaben zu Organen	13
	Tarifstatistik	Anlage 1
	Anlagennachweis	Anlage 2

I. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz erstellt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den durch die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 vorgeschriebenen Formblättern.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind die Angaben aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Die Ansatz- und Bewertungsvorschriften gegenüber dem Vorjahr wurden beibehalten.

II. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. In den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für die ERP-Software sind aktivierte Eigenleistungen enthalten. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden linear abgeschrieben. Das Wahlrecht der Sofortabschreibung bei geringwertigen Anlagegütern im Jahr des Zugangs unter 250 € wird ausgeübt. Darüber hinaus erfolgt die Bildung eines Sammelpostens für Vermögensgegenstände von mehr als 250 € und unter 1.000 € und ist von untergeordneter Bedeutung.

Das über die EDV erfasste Lagermaterial der Werkstatt und der Bestand an Treibstoffen sind zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet. Bewertungsabschläge erfolgen infolge der kurzfristigen Verweildauer der Materialien nicht. Die übrigen Vorräte sind in Höhe der aktuellen Einstandspreise aktiviert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos zum Nennwert bewertet. Dem allgemeinen Kreditrisiko sowie dem internen Zinsverlust wird durch eine Pauschalwertberichtigung des um die einzelwertberichtigten Forderungen bereinigten Nettoforderungsbestandes Rechnung getragen.

Der Bestand an liquiden Mitteln wird in Höhe der Nominalwerte bewertet.

Die Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem von der Deutschen Bundesbank vorgegebenen Marktzinssatz gem. § 253 Abs. 2 HGB abgezinst. Erwartete Preisänderungen wurden bei der Bewertung berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Rechnungsabgrenzungsposten werden in Höhe der abgegrenzten Ein- und Auszahlungen gebildet.

2. Angaben zu den Posten der Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ergeben sich aus dem gemäß Formblätter 2 und 3 zu § 25 Abs. 3 EigAnVO erstellten Anlagennachweis, der als Anlage beigefügt ist.

b) Forderungen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 2022	Gesamt Vorjahr	Gesamt 2022	davon unter einem Jahr
	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.093.078	2.894.443	2.894.443
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	98.095	431.098	431.098
Forderungen gegen den Einrichtungsträger	1.212.627	1.373.152	1.373.152
Sonstige Vermögensgegenstände	1.971.097	2.079.267	2.079.267
Gesamt	6.374.897	6.777.960	6.777.960

Die Forderungen gegen den Einrichtungsträger enthalten unter anderem Abrechnungen an die Stadt Mainz für den Winterdienst in Höhe von 397 TEUR und die Sandsackfüllanlage in Höhe von 1 TEUR.

In den Sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen aus der Abfalleinsammlung gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen in Höhe von 1.790 TEUR enthalten.

c) Eigenkapital

Die allgemeine Rücklage enthält die kumulierten Beträge aus der zulässigen Eigenkapitalverzinsung, den Anpassungsbetrag aus der Abzinsung gemäß BilMoG aus dem Jahr 2010 sowie Erlöse aus Grundstücksverkäufen.

Am 12. März 2020 beschloss der Werkausschuss, dass die aus Gebührenüber- und unterdeckungen erwirtschafteten Beträge auf der Passivseite nicht mehr als Gewinnvortrag, sondern unter der Gebührenausrücklage ausgewiesen werden sollen. Der Beschluss konnte aus organisatorischen Gründen und infolge von personellen Engpässen noch nicht umgesetzt werden.

Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals:

	Stand	Zuführung	Entnahme	Stand
	01.01.2022			31.12.2022
	€	€	€	€
I. Stammkapital	511.292	0,00	0	511.292
II. Allgemeine Rücklage	26.060.276	631.151	0	26.691.427
III. Gewinnvortrag	2.497.281	-2.007.612	0	489.669
IV. Jahresverlust	-1.376.461	-145.808	-1.376.461	-145.808
Summe	27.692.388	-1.522.269	-1.376.461	27.546.580

d) Rückstellungen

	Stand	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung und Zinsen	Stand
	01.01.2022				31.12.2022
	€	€	€	€	€
Rückstellungen für Pensionen	1.346.075	12.118	0	343.388	1.677.345
Steuern	0	0	0	27.197	27.197
Deponienachsorge	12.260.301	670.839	0	319.487	11.908.949
Rekultivierung Laubenheim	6.243.100	0	0	0	6.243.100
Andere Rückstellungen	3.004.090	1.880.690	450.281	2.341.509	3.014.628
	22.853.566	2.563.647	450.281	3.031.581	22.871.219

Rückstellung für Pensionen

Die Verpflichtungen des Betriebes beruhen auf Pensionszusagen gegenüber Beamten nach Maßgabe des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 12. Februar 1987 mit den entsprechenden Änderungen.

Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen erfolgte nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der PUC-Methode (projected-unit-credit-methode) unter Zugrundelegung der Abzinsungssätze gemäß der Deutschen Bundesbank (Durchschnittswert aus den vergangenen zehn Jahren), erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 3,0 % (Vorjahr 2,5 %) und unter Anwendung der Richttafeln 2018G von Klaus Heubeck.

Die ausgewiesenen Buchwerte zum Bilanzstichtag entsprechen den ermittelten notwendigen Erfüllungsbeträgen der Rückstellungen.

Rückstellungen wurden nur für solche Pensionsanwartschaften gebildet, bei denen der Rechtsanspruch nach dem 31. Dezember 1990 (sog. Neuzusagen; siehe § 30 Abs. 2 Nr. 2 EigVO i.d.F. vom 22. Juli 1991) entstanden ist. Der Teilwert der nicht bilanzierten Altzusagen (vor 1991) beläuft sich auf 1.238.303 T€. Die Zahlungen an die Pensionäre erfolgen durch die Stadt Mainz. Der Entsorgungsbetrieb erhält hierüber eine jährliche Belastung.

Die Rückstellungen für die Verpflichtungen aus Beihilfen werden ab dem Jahr 2021 unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des durchschnittlichen Zinssatzes aus den vergangenen 10 Wirtschaftsjahren und dem Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Zinssatzes aus den vergangenen 7 Wirtschaftsjahren gem. § 253 Abs. 6 HGB beträgt 118.820 EUR.

Rückstellung für Steuern

Für die Betriebe gewerblicher Art Kantine und DSD wurden Rückstellungen für die Körperschaftsteuer sowie den Solidaritätszuschlag in Höhe von 13 T€ und die Gewerbesteuer in Höhe von 14 T€ gebildet.

Rückstellung für Deponienachsorge

Nachsorgeaufwendungen für die Deponieabschnitte I bis IV Budenheim

Für die Nachsorge der Hausmülldeponie Budenheim wurden Rückstellungen aufgebaut. Mit Verfüllung und Schließung der Deponie sowie Aufbringung der Oberflächenabdichtung ist der letzte Deponieabschnitt in 2011 in die Nachsorgephase eingetreten.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit wurden die bisher getätigten Aufwendungen und Erträge, sowie die Inanspruchnahme der Rückstellung für die Deponienachsorge unsaldiert dargestellt.

Art der Aufwendungen	Betrag Vorjahre	laufendes Jahr	Gesamt
	€	€	€
Deponiegasaufwendungen	2.663.109	84.662	2.747.771
Nachsorge DA IV	10.569.130	48.996	10.618.127
Aufwendungen BHKW	4.619.075	72.859	4.691.934
Oberflächenentwässerung	1.154.418	53.710	1.208.128
Sickerwasser	1.258.707	111.795	1.370.502
Personalkosten	2.006.585	186.864	2.193.449
Gesamtaufwand	22.271.024	558.886	22.829.911
Erlöse Verstromung	-5.981.584	-66.520	-6.048.104
Saldo	16.289.440	492.366	16.781.806

Nachsorgeaufwendungen für die ehemaligen Steinbrüche

Durch den Erwerb der ehemaligen Steinbrüche Weisenau und Laubenheim-Nord von der HeidelbergCement AG mit Vertrag vom 28.11.2008 gingen auch die Verpflichtungen zur Verfüllung, Rekultivierung und Pflege der Steinbrüche auf den Entsorgungsbetrieb über. Da der Steinbruch Weisenau bereits verfüllt und rekultiviert ist, decken die gebildeten Rückstellungen vorwiegend die Verpflichtungen zur Verfüllung und Rekultivierung des Steinbruchs Laubenheim-Nord ab.

Aufgrund der Veränderung der angestrebten Nutzung und der noch zu beziffernden Gefahren durch die Instabilität von Teilen der Fläche liegen derzeit keine belastbaren Erkenntnisse und Kostenschätzungen vor. Aus Vorsichtsgründen wurde die bisherige Rückstellung als mögliche künftige Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach auf dem bisherigen Stand belassen.

In 2022 fielen für die Nachsorge des verfüllten Steinbruchs Mainz-Weisenau Aufwendungen für Pflegemaßnahmen in Höhe von 0 EUR an.

Andere Rückstellungen

	Stand 01.01.2022	Inan- spruch- nahme	Auflö- sung	Zufüh- rung	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€	€
Urlaub und Überstunden- vergütung	1.839.199	1.656.946	182.253	1.713.692	1.713.692
Altersteilzeit	311.985	165.100	0	11.897	158.782
Beihilfe	370.535	0	0	328.899	699.434
Verwaltungskostenbei- träge	1.000	0	0	1.500	2.500
Versicherungsprämien	202.125		202.125	0	0
Ausstehende Rechnungen	194.046	15.783	65.164	236.861	349.960
Jahresabschlusserstellung und Prüfung	42.200	34.261	739	40.060	47.260
Archivierungskosten	43.000	8.600	0	8.600	43.000
	3.004.090	1.880.690	450.281	2.341.509	3.014.628

Die Ermittlung vom Amt für Steuerung und Personal der Stadt Mainz für die Bildung des Leistungsentgeltes in den Jahren 2016-2021 basierte auf dem Gesamtvolumen aller Beschäftigten (6% des jeweiligen Septemberlohns (Satz 3 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 18 Abs. 4 TVöD)). Bei dieser Ermittlung wurden zunächst alle Beschäftigte - also auch die Akkordarbeiter - mit einbezogen. Bei der Ausschüttung im Jahr 2022 hat man allerdings entschieden, dass die Akkordarbeiter komplett von der Auszahlung ausgeschlossen werden, da ihnen ja bereits eine Akkordzulage, was ja auch eine Leistungsprämie darstellt, gezahlt wird.

Außerdem entfällt bei den Personen, die zum Auszahlungszeitpunkt nicht mehr im EB beschäftigt sind, ebenfalls die Auszahlung, obwohl auf Basis ihrer Lohnsumme eine Rückstellung gebildet war.

Gemäß Auskunft vom Amt für Steuerung und Personal sind mit der Auszahlung im Dezember 2022 alle Leistungsentgeltzahlungen für das Jahr 2021 endgültig abgeschlossen.

Dies hat zur Folge, dass ein Rückstellungsbetrag in Höhe von 163.995 € ertragswirksam aufgelöst wurde.

Die Stadt Mainz ist für ihre Beamten zur Leistung von Beihilfen im Krankheitsfall verpflichtet. Die Verpflichtung zur Leistung von Beihilfen erstreckt sich auch auf den Zeitraum nach Eintritt in die Altersversorgung. Beim Entsorgungsbetrieb sind für vier aktive Beamte und Beamtinnen und vier Pensionäre im Bedarfsfall Beihilfen zu entrichten.

Die Ermittlung der Beihilferückstellungen erfolgte nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung der Richttafeln 2018G von Klaus Heubeck analog den Berechnungen für Pensionsrückstellungen, allerdings mit der Ausnahme, dass der Abzinsungssatz gemäß der Deutschen Bundesbank mit dem Durchschnittswert aus den vergangenen sieben Jahren angewendet wird. Da die Höhe der künftigen Verpflichtungen unbekannt ist, wurde als Basis für die Ermittlung des Rückstellungsbetrages der Mittelwert der Beihilfezahlungen an die Versorgungsempfänger der fünf vorangegangenen Jahre zugrunde gelegt. Die Beihilfezahlungen für die aktiven Beamten des Entsorgungsbetriebes werden direkt erstattet und als Aufwand verbucht.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen deutlich erhöht. Ursächlich hierfür ist vor allem die Erhöhung des fünfjährigen Mittelwerts der an die Pensionäre ausgezahlten Beihilfeleistungen von 4.700 € im Vorjahr auf 8.092 € für das Jahr 2022.

Mit Ausnahme von zwei Ämtern wurden alle Verwaltungskostenbeiträge des Wirtschaftsjahres im laufenden Jahr bzw. vor Bilanzerstellung abgerechnet und somit dann als Verbindlichkeit ausgewiesen.

e) Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten bestanden folgende Restlaufzeiten:

Verbindlichkeiten	Gesamt Vorjahr €	Gesamt 2022 €	bis ein Jahr €	über einem Jahr €	über fünf Jahre €
gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
aus Zweckzuweisungen des LK (Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen)	0	0	0	0	0
aus Lieferungen und Leistungen	3.609.332	2.766.369	2.766.369	0	0
gegenüber dem Einrichtungsträger	592.122	637.791	637.791	0	0
gegenüber Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	358.128	413.748	413.748	0	0
	4.559.582	3.817.908	3.817.908	0	0

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über 5 Jahren bestehen keine.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind i. W. Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Kirchensteuer und aus Umsatzsteuer enthalten. Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

3. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

a) Umsatzerlöse

	2021 T€	2022 T€
Hausmüllentsorgung	20.367	21.116
Gewerbemüllentsorgung (Umleer-, Abroll-, Absetzcontainer)	1.866	1.918
Annahme/Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung	1.909	1.571
Grünschnitt- und Biomüllentsorgung	423	404
Altpapierverwertung (hoheitlicher Bereich)	2.371	1.568
Sondermüllentsorgung	36	120
Wertstoffverwertung	357	563
Erdaushub Verfüllung Steinbruch	2.301	2.239
Sonstige Entsorgung (Transport, Behälterservice)	297	399
Abfallbeseitigung	29.928	29.898
Benutzungsgebühren	4.783	4.841
Erstattung öffentlicher Anteil Stadt Mainz	1.147	1.147
Reinigung städtischer Grundstücke	1.511	2.007
Sonstige Reinigungsleistungen (Haltestellen)	102	109
Straßenreinigung	7.543	8.104
Verkauf von Schmier- und Treibstoffen	282	416
Sonstige Werkstatteleistungen	353	416
Werkstatt	635	832
Vermarktung Verbrennungskapazitäten an Dritte	1.710	1.647
Leichtverpackungen	0	0
Papier (gewerblicher Bereich)	257	1.636
Umleerbehälterabfuhr	253	169
Abroll- und Absetzcontainerabfuhr	126	127
Grün- und Bioabfälle	133	116
Sonstige Reinigungsleistungen	101	263
Sonstige Abfalleistungen	539	396
Kantine	83	100
Sonstige Umsatzerlöse	87	2.439
Betrieb gewerblicher Art	3.289	6.893
Zweckvereinbarung Landkreis Mainz-Bingen	7.054	7.394
Winterdienst	552	621
Stromerzeugung	75	91
sonstige Umsatzerlöse	1.302	790
Sonstige Erlöse	8.973	8.896
Gesamt	50.368	54.623

Eine Tarifstatistik ist als Anlage beigefügt.

Die Umsatzerlöse enthalten periodenfremde Erträge von TEUR 2.338.

b) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten vorwiegend periodenfremde Erträge aus den Mitbenutzungsentgelten der dualen Systeme für die Jahre 2019-2021 (2.322 T€), da im Jahr 2022 der Rechtsstreit beigelegt werden konnte und eine Vereinbarung rückwirkend ab dem Jahr 2019 abgeschlossen werden konnte. Außerdem noch Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (inkl. der Inanspruchnahme aus der Deponienachsorge für die Deponie in Budenheim) sowie Versicherungsentschädigungen.

c) Personalaufwendungen

	2021 T€	2022 T€
Löhne und Gehälter	21.781	21.277
Soziale Abgaben	4.712	4.668
Aufwendungen für Altersversorgung	2.030	2.050
Beihilfen	415	274
	28.938	28.269

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Mitarbeiter (ohne Auszubildende) wie folgt verändert:

	31.12.2021 Anzahl	31.12.2022 Anzahl	2021 Durchschnitt	2022 Durchschnitt
Arbeiter	450	441	453	443
Angestellte	81	80	80	80
Beamte	3	3	3	3
Wertstoffhofpaten	26	26	27	27
	560	550	563	553

d) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Höhe der Abschreibungen hat sich um 1.365 TEUR auf 4.692 TEUR erhöht (Vorjahreswert 3.327 TEUR). Dies beruht im Wesentlichen auf außerplanmäßigen Abschreibungen in Höhe von 1.220 TEUR, da das Vorhaben über die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für mineralische Abfälle (DK I / DK II) im Steinbruch Mainz-Laubenheim gemäß Stadtratsbeschluss beendet wurde.

e) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahreswert in Höhe von 1.956 TEUR um 883 TEUR auf 2.839 TEUR erhöht. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus den periodenfremden Aufwendungen für die Erlösbeteiligungen der dualen Systeme für das Jahr 2021 (592 T€), da im Jahr 2022 der Rechtsstreit beigelegt werden konnte und eine Vereinbarung rückwirkend ab dem Jahr 2019 abgeschlossen werden konnte. Die Aufwendungen für Prüfung und Beratung haben sich um 313 T€ erhöht. Dies beruht im Wesentlichen auf Beratungskosten im Zusammenhang mit der geplanten Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts

zusammen mit dem Landkreis Mainz-Bingen für den Bereich Abfall sowie der Erstellung einer Gebührenkalkulation und eines Wirtschaftsplanes.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich darüber hinaus im Wesentlichen aus Verwaltungskostenumlagen (429 TEUR), Miet- und Pachtaufwendungen (161 TEUR), Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (233 TEUR), Dienst- und Schutzkleidung (142 TEUR), Aufwendungen für Kfz-Versicherungen (207 TEUR) und Aufwendungen für technische Gutachten (81 TEUR) zusammen.

	2021 T€	2022 T€
Aufwand für Deponienachsorge	0	261
Verwaltungskostenbeiträge	400	429
Gutachten, Notar- und Gerichtskosten	91	81
Versicherungen (auch Kfz-Versicherungen)	322	327
Dienst- und Schutzbekleidung	202	142
Öffentlichkeitsarbeit	173	233
Mieten und Pachten	204	161
Porto, Fernmelde- und Rundfunkgebühren	84	80
Unterhaltung Betrieb- und Geschäftsausstattung	97	79
Mitgliedsbeiträge	7	8
Aus- und Fortbildung, Reisekosten	72	80
Prüfung und Beratung	95	408
Bürobedarf, Fachliteratur	76	62
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	89	84
Verluste aus Anlagenabgängen	3	4
Wertberichtigungen und Abschreibung von Forderungen	6	46
Sonstige	35	649
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.956	3.134

4. Sonstige Angaben

a) Finanzielle Verpflichtungen

Art	Aufwand Wirtschaftsjahr	Vertragsende
	TEUR	
- Thermische Behandlung von Abfällen Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, Mainz (EGM)	6.210	31.12.2028
- Verbrennung von Deponiesickerwasser Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, Mainz	14	31.12.2023
- Anlieferung von Bioabfällen in das Humuswerk Essenheim (jetzt Biomasseanlage) RETERRA Südwest GmbH	1.199	31.12.2027
- Sortierung von Sperrmüll Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG (ab 2/22 Meinhardt Holzwerk GmbH) (Verlängerungsoption gezogen bis 30.09.2023)	235	30.09.2023
- Verwertung von Grünabfall Meinhardt Städtereinigung GmbH (ab 3/22 Meinhardt Holzwerk GmbH)	397	31.05.2023
- Übernahme und Verwertung von Bauschutt Meinhardt Städtereinigungs GmbH	205	31.12.2023
- Verwertung von Straßenkehrriech Zeller Recycling GmbH (Verlängerungsoption gezogen bis 31.07.2023)	173	31.07.2023
- Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt	1.716	unbestimmt

Die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der EGM betragen bis zum derzeitigen Vertragsende in 2028 rund 37.260 TEUR. Gegenüber der Biomasseanlage in Essenheim betragen die vertraglichen Verpflichtungen bis zum Vertragsende 2027 rund 5.995 TEUR.

Die Geschäfte dienen der Sicherstellung der Entsorgung bzw. der Gewährleistung einer zusätzlichen Alters-, Berufs-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung für die Mitarbeiter (Zusatzversorgungskasse).

Risiken bestehen keine, da die Aufwendungen durch erwartete Gebühreneinnahmen erwirtschaftet werden.

b) Abschlussprüferhonorare

	Gesamthonorar EUR
1. Abschlussprüfungsleistungen	17.850
2. Andere Beratungsleistungen des Abschlussprüfers	278.892
3. Steuerberatungsleistungen des Abschlussprüfers	5.098
	301.840

c) Investitionen

Für das Jahr 2022 waren 17,3 Mio Euro als Investitionssumme geplant.

Hiervon waren 1,2 Mio EURO für den allgemeinen Bereich vorgesehen, 2,8 Mio Euro für die Straßenreinigung, 10,5 Mio Euro für den Bereich Abfall inkl. Budenheim und Weisenau, 1,1 Mio. Euro für den Betrieb gewerblicher Art und 1,7 Mio. EURO für den Betriebszweig Landkreis Mainz-Bingen.

Da die Beschaffung in 2022 weiterhin von den Folgen der Pandemie geprägt war, konnten im Kalenderjahr 2022 wiederum lediglich rd. 1,2 Mio € investiert werden. Hierin waren zwei Großkehrmaschinen mit einem Gesamtwert von rd. 0,3 Mio € enthalten.

Des Weiteren entfielen rd. 190.000 € auf Abfallbehälter (60 l bis 38,5 m³) und rd. 170.000 € für das EDV-Projekt EVA. Daneben waren rd. 90.000 € für Betriebs- und Geschäftsausstattung in allen Bereichen vorgesehen.

Die Finanzierung der Investitionsmaßnahmen erfolgte aus den erwirtschafteten Abschreibungen in Höhe von 3,331 Mio. Euro und der Verwendung der freien Liquidität aus Bankguthaben.

5. Gewinn-/Verlustverwendungsvorschlag

Die Werkleitung schlägt vor, die in den Betriebsbereichen Straßenreinigung und Abfallentsorgung in der Stadt Mainz erzielten Verluste zu Lasten der in den Allgemeinen Rücklagen enthaltenen Überschüsse aus Vorjahren für die Abfallentsorgung und Straßenreinigung zu verrechnen und die Gewinne aus den Betriebszweigen Deponie und Betrieb gewerblicher Art sowie den Verlust der allgemeinen und gemeinsamen Betriebsabteilungen auf neue Rechnung vorzutragen.

6. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Aufgrund des andauernden Krieges in der Ukraine sind die Treibstoffpreise weiterhin hoch. In den ersten sechs Monaten sind bereits Kosten in Höhe von 964.998 EUR für Treibstoffeinkauf entstanden (1.HJ 2022 1.073.347 EUR / 1. HJ 2021 744.650 EUR).

Weitere daraus resultierenden Auswirkungen wie Lieferengpässe, insbesondere bei der Fahrzeug- und Ersatzteilbeschaffung sowie Preissteigerungen sind noch nicht einzuschätzen.

7. Angaben zu Organen

a) Vorsitz und stimmberechtigte Mitglieder des Werkausschusses Entsorgung im Wirtschaftsjahr 2022

Vorsitzende: Frau Beigeordnete Janina Steinkrüger

Mitglieder: Herr Klaus Hafner, Bankangestellter
Herr Ansgar Helm-Becker, Taxiunternehmer
Herr Martin Kinzelbach, Leiter Ministerinbüro
Herr Walter Koppius, Diplom-Handelslehrer
Herr Marcel Kühle, Ingenieur (bis November 2022)
Frau Christine Eckert, Redakteurin (ab Dezember 2022)
Herr Manuel Lautenbacher, M.A. Geschichte
Frau Dr. Eleonore Lossen-Geißler, Ärztin
Herr Dr. Claudius Moseler, Dipl.-Geograph
Herr Norbert Solbach, Zahnarzt

An die Mitglieder des Werkausschusses wurden durch den Entsorgungsbetrieb Sitzungsgelder in Höhe von 556,50 € ausgezahlt.

b) Werkleitung

Erster Werkleiter: Herr Michael Potthast (bis Dezember 2022)

Gemäß § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angaben zu den Bezügen der Werkleitungen nach § 285 Nr. 9a) und b) HGB verzichtet.

Mainz, den 31. August 2023

Dr. S. Frisch
Vertretung Werkleitung

B. Pasenau
Vertretung Werkleitung

Tarifstatistik

Abfallentsorgung

Im Folgenden werden die wesentlichen Entsorgungsgebühren im Vergleich zum Vorjahr dargestellt:

	2021 €	2022 €
Jahresgebühr für die Entsorgung der Haushalte je Abfuhreinheit (60 Liter) bei wöchentlicher Entleerung im Vollservice	144,12	144,12
Dgl. bei 14-tägiger Entleerung im Vollservice	98,16	98,16

Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle), deren Entsorgung

- mittels Umleerbehälter erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus der Transportgebühr, der Gebühr für die Bereitstellung und den Gebühren pro Entleerung.
- mittels Absetz-, Abrollbehälter oder Selbstpressbehälter erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus der Transportgebühr, der Gebühr für die Bereitstellung und den Gebühren für die Entsorgung.

	2021 €	2022 €
Gebühren pro Entleerung eines Umleerbehälters (zzgl. Transport und Bereitstellung)		
2,5 m ³	96,30	96,30
5,0 m ³	144,00	144,00
Gebühren für den Transport eines Absetz-, Abrollbehälter oder Selbstpressbehälters pro Leerung (zzgl. Bereitstellung und Entsorgung)		
3,0 m ³ bis 18,5 m ³	66,50	66,50
20 m ³ bis 40,0 m ³	81,80	81,80

Mengenstatistik

Im Jahr 2022 wurde folgende wesentlichen Abfallarten durch den Entsorgungsbetrieb eingesammelt und einer Entsorgung bzw. Verwertung zugeführt:

	2021 to	2022 to
Restabfall	36.031	34.657
Sperriger Abfall	7.061	6.329
Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	8.765	8.985
Bioabfall	11.601	10.078
Grünabfall	8.023	6.405
Altpapier und Kartonagen	14.069	12.938
Textilien	849	751

Gebühren für die Anlieferung im Entsorgungszentrum Budenheim

Annahmegebühren

	2021 EUR/to	2022 EUR/to
Abfälle zur Beseitigung und andere Siedlungsabfälle	207,00	207,00
Baumischabfälle	245,00	245,00
Boden und Steine bis Z2	85,00	85,00
Holz AI-AIII	105,00	105,00
Grünabfälle	95,00	95,00

Straßenreinigung

Mit Wirkung zum 01.01.2018 wurden die Gebühren für die satzungsmäßige Straßenreinigung von 9,84 EUR/lfd. Meter/Jahr auf 9,00 EUR gesenkt. Die Frontlängen der zu veranlagenden Grundstücke waren gegenüber dem Vorjahr (552.380 m) fast unverändert und betragen 539.574 m.

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2022

Unternehmensbereich Gesamt									Restbuchwerte	Restbuchwerte	Kennzahlen		
	Endstand 31.12.2021 EUR	Zugänge Umbuchungen = U EUR	Abgänge EUR	Endstand 31.12.2022 EUR	Endstand 31.12.2021 EUR	Zugänge Umbuchungen = U EUR	Abgänge EUR	Endstand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Durchschnittlicher Abschrei- bungssatz %	Rest- buchwert %	
	1	5	3	4	5	9	7	8	9	10	10	12	13
I.	<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>												
Software	1.934.545,85	178.395,74 U 32.558,47	0,00 U 952.576,83	1.192.923,23	1.382.314,85	0,00 U 181.150,21	0,00 U 952.576,83	610.888,23	582.035,00	552.231,00	15,2	48,8	
geleistete Anzahlungen	49.891,62	-178.395,74 U 136.039,20	0,00 U 0,00	7.535,08	0,00	0,00 U 0,00	0,00 U 0,00	0,00	7.535,08	49.891,62	0,0	100,0	
II.	<u>Sachanlagen</u>												
1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	57.929.081,24	138.277,74 U 104.434,39	0,00 U 0,00	58.171.793,37	33.649.861,53	0,00 U 868.689,89	0,00 U 0,00	34.518.551,42	23.653.241,95	24.279.219,71	1,5	40,7
2.	Bauten auf fremden Grundstücken	1.677.754,74	0,00 U 0,00	0,00 U 0,00	1.677.754,74	628.950,74	0,00 U 43.698,00	0,00 U 0,00	672.648,74	1.005.106,00	1.048.804,00	2,6	59,9
3.	Betriebseinrichtungen der Abfallverarbeitungsanlagen												
a)	Abfallagerung	4.485.091,70	0,00 U 3.152,01	0,00 U 0,00	4.488.243,71	2.140.432,70	0,00 U 124.889,01	0,00 U 0,00	2.265.321,71	2.222.922,00	2.344.659,00	2,8	49,5
b)	Abfallablagerung	2.990.530,84	0,00 U 0,00	0,00 U 0,00	2.990.530,84	2.850.105,84	0,00 U 36.447,00	0,00 U 0,00	2.886.552,84	103.978,00	140.425,00	1,2	3,5
c)	Abfallverwertung	0,00	0,00 U 0,00	0,00 U 0,00	0,00	0,00	0,00 U 0,00	0,00 U 0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
4.	Einbringungsanlagen der Abfallbeseitigung												
a)	Betriebseinrichtungen der Einsammlung	7.249.443,28	0,00 U 189.199,27	0,00 U 143.971,30	7.294.671,25	5.987.081,28	0,00 U 339.501,27	0,00 U 143.971,30	6.182.611,25	1.112.060,00	1.262.362,00	4,7	15,2
b)	Betriebseinrichtungen der Beförderung	13.223.243,57	0,00 U 123,76	0,00 U 0,00	13.223.367,33	9.345.218,57	0,00 U 607.372,00	0,00 U 0,00	9.952.590,57	3.270.776,76	3.878.025,00	4,6	24,7
5.	Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 3 oder 4 gehören	1.206.120,11	39.880,67 U 31.107,87	0,00 U 41.376,39	1.235.732,26	921.199,11	0,00 U 47.604,54	0,00 U 40.051,39	928.752,26	306.980,00	284.921,00	3,9	24,8
6.	Betriebs- und Geschäftsausstattung incl. Geringwertige Wirtschaftsgüter	17.131.783,21	0,00 U 503.492,92	0,00 U 563.499,72	17.071.776,41	12.440.886,33	0,00 U 1.237.891,70	0,00 U 561.016,38	13.117.761,65	3.954.014,76	4.690.896,88	7,3	23,2
	Zwischensumme	105.893.048,69	178.158,41 U 831.510,22	0,00 U 748.847,41	106.153.869,91	67.963.736,10	0,00 U 3.306.093,41	0,00 U 745.039,07	70.524.790,44	35.629.079,47	37.929.312,59	3,1	33,6
7.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.277.112,00	-178.158,41 U 159.936,50	0,00 U 0,00	1.258.890,09	0,00	0,00 U 1.204.612,48	0,00 U 0,00	1.204.612,48	54.277,61	1.277.112,00	95,7	4,3
	Summe Sachanlagen	107.170.160,69	0,00 U 991.446,72	0,00 U 748.847,41	107.412.760,00	67.963.736,10	0,00 U 4.510.705,89	0,00 U 745.039,07	71.729.402,92	35.683.357,08	39.206.424,59	4,2	33,2
	Summe Sachanlagen und Immaterielle Vermögensgegenstände	109.154.598,16	0,00 U 1.160.044,39	0,00 U 1.701.424,24	108.613.218,31	69.346.050,95	0,00 U 4.691.856,10	0,00 U 1.697.615,90	72.340.291,15	36.272.927,16	39.808.547,21	4,3	33,4

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Lage des Entsorgungsbetriebes.....	2
	1. Lage der Abfallwirtschaft	2
	2. Lage der Stadtsauberkeit	4
	3. Wesentliche Baumaßnahmen	5
	4. Auswirkungen der Pandemie	5
	5. Klimaneutralität des EB	6
	6. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	6
II.	Risikobericht.....	10
	1. Interkommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis Mainz-Bingen	10
	2. Deponievorhaben Mainz-Laubenheim	11
	3. Hangstabilität im Steinbruch Laubenheim	12
	4. CO2-Bepreisung	12
	5. Risiken aus Finanzierungstätigkeit.....	12
	6. Risiken aus Fachkräftemangel.....	13
III.	Personal- und Sozialwesen	14
	1. Aus- und Fortbildung	14
	2. Personalgewinnung	14
	3. Arbeitssicherheit	15
IV.	Beurteilung des zu erwartenden Geschäftsverlaufs in 2023.....	16

I. Lage des Entsorgungsbetriebes

1. Lage der Abfallwirtschaft

a) Abfallwirtschaftskonzept für die Landeshauptstadt Mainz

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (§21 KrWg) und dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (§6 LkrWG) haben die öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen und im Abstand von fünf Jahren den Abfallwirtschaftsbehörden vorzulegen.

Das neue Abfallwirtschaftskonzept für die Landeshauptstadt Mainz wurde im März 2021 überarbeitet und beschlossen. Schwerpunkte des Konzeptes sind die Stärkung der Abfallvermeidung (Stichwort Öffentlichkeitsarbeit), hochwertige Abfallverwertung (Stichwort Bioabfälle: Qualität vor Quantität), schadlose Abfallbeseitigung (Stichwort Beseitigung mineralischer Abfälle und Bodenaushubzwischenlager), Wirtschaftlichkeit und Gebührengerechtigkeit (Stichwort Gebührenanpassung und Volls-service). Für weitere Informationen wird auf das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Mainz verwiesen.

b) Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Mit Inkrafttreten der Novelle des BEHG am 16. November 2022 steht fest, dass die Abfallverbrennung in den CO₂-Handel eingebunden wird. Damit müssen auch Betreiber von Müllverbrennungsanlagen für die Verbrennung von Abfällen CO₂-Zertifikate erwerben. Die Einführung ist zwar nach wie vor auf EU-Ebene sehr umstritten, da eine Lenkungswirkung, also die Verwendung alternativer Brennstoffe im Bereich der Abfallverbrennung aufgrund fehlender Alternativen nicht erreicht werden kann.

Folglich startet die nationale CO₂-Bepreisung der Müllverbrennungsanlagen zum 01. Januar 2024. Da die Umsetzung der Gesetzesnovelle und die damit einhergehenden finanziellen Auswirkungen selbst von der EGM derzeit noch nicht konkret beziffert werden können, bleibt die finale Verteuerung der Verbrennungspreise für Siedlungsabfälle abzuwarten. Die finanzielle Mehrbelastung für den Gebührenhaushalt alleine in Mainz dürfte jedoch gut über eine Million Euro liegen.

c) Qualitätssteigerung Bioabfall

Eine Novelle der Bioabfallverordnung wurde im Jahr 2021 verabschiedet. Die Neufassung sieht unter anderem noch maximal 0,5% Fremdstoffe in der Bioabfall-Sammlung vor. Dies wird von der Abfallwirtschaft in der praktischen Umsetzung als problematisch gesehen. Es werden Kostensteigerungen im Bereich der Entsorgung von Bioabfall erwartet.

Präventiv wurden seit 2021 die Sichtkontrollen der Biotonnen vor der Leerung intensiviert und wiederholte Fehlbefüllungen sanktioniert. Dies führte zu einem erheblichen Rückgang der Störstoffe.

Insgesamt bleibt abzuwarten, wie die Betreiber von Biomasseanlagen auf die Novelle der Bioabfallverordnung umsetzen werden. Zwischenzeitlich werden die Kontrollen der Biotonnen beibehalten und die Bürger weiterhin über die korrekte Befüllung der Biotonnen informiert. Problematisch wird hier die Mehrfamilienhausbebauung gesehen, wo der Informationsfluss schwer zu steuern ist. Dennoch versucht die Abfallberatung durch gezielte Aktionen die Bürger:innen zu informieren. Auch ist geplant, in Zusammenarbeit mit den großen Wohnbau-Gesellschaften Hausmeisterschulungen durchzuführen, um auch hier eine Verringerung der Fehlwürfe zu erzielen.

d) Außergerichtliche Einigung mit den Dualen Systemen

Hinsichtlich der seit dem Jahr 2020 anhängigen Rechtsstreitigkeiten mit den Dualen Systemen zur Durchsetzung der geforderten Systemumstellung hatte die Stadt Mainz vom Instrument der Rahmenvorgabe Gebrauch gemacht und einen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen. Parallel wurde ein Klageverfahren zur Abstimmung über das Miterfassungsentgelt bei der PPK (Papier, Pappe, Kartonagen) -Sammlung anhängig.

Über die Rahmenvorgabe bei der Umstellung der Erfassung der gelben Säcke auf Behältersammlung im Vollservice und die Höhe des Miterfassungsentgeltanspruchs bei der PPK-Sammlung konnte zunächst keine Einigung erzielt werden.

Aufgrund einer Gerichtsentscheidung des OVG Rheinland-Pfalz im Eilverfahren hinsichtlich der Rahmenvorgabe (Stand Oktober 2020) konnte die Umstellung von der Gelbe-Sack-Erfassung (LVP) auf Behältersammlung in Mainz nicht zum 01.01.2021 erfolgen.

Zudem wurden durch das laufende Verfahren keine Mitbenutzungsentgelte für die kommunale Sammlung von Papier und Kartonagen von den Dualen Systemen gezahlt.

Diese Sach- und Rechtslage hat der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz veranlasst Vergleichsverhandlungen aufzunehmen. Für den Zeitraum 2019 bis 2021 wurde hierzu ein außergerichtlicher Vergleich mit den Systembetreibern in Höhe von rund 800 T€ p.a. geschlossen. Für 2022 selbst konnte eine neue vertragliche Vereinbarung mit Laufzeit bis 31.12.2023 mit den Dualen Systemen erzielt werden.

e) Beendigung des Deponievorhabens Mainz-Laubenheim

Aufgrund geänderter wettbewerblicher Rahmenbedingungen sowie neuer Erkenntnisse zu den geologischen Eigenschaften des ehemaligen Abbaubereiches, erfolgte eine Überprüfung des Projektes. Nach intensiver Erörterung der Ergebnisse wurde beschlossen, dem Stadtrat die Einstellung des Projektes DK1/DK2-Deponie und stattdessen die Verfüllung des Areals mit unbelastetem Erdaushub vorzuschlagen.

Mit Blick auf die aktuelle Entsorgungssituation im Deponiebereich und unter Berücksichtigung der Belange der Bürgerinnen und Bürger beschloss der Stadtrat am 20.07.2022 folglich, das Projektvorhaben zu beenden. Parallel konnte mit der Stadt Wiesbaden eine Einigung über die Annahme von Abfällen der Kategorie DK1 aus Haushalten und haushaltsähnlichen Herkunftsbereichen im Umfang von bis zu 5.000 Jahrestonnen erzielt werden.

2. Lage der Stadtsauberkeit

a) Einwegkunststofffondsgesetz

Mit dem Einwegkunststofffondsgesetz sollen künftig die Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte – To-Go-Becher, Filterzigaretten, Plastiklebensmittelverpackungen – dazu verpflichtet werden, sich an den kommunalen Reinigungskosten zu beteiligen. Auf diesem Weg wird Art. 8 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Der auf dieser Basis aufzubauende Einwegkunststofffonds wird durch Mittel der betreffenden Hersteller gefüllt. Die Abgabesätze und Auszahlungskriterien werden durch Rechtsverordnung bestimmt, wobei der Maßstab der Kosteneffizienz und das Gebot der Kostendeckung verpflichtend zugrunde zu legen sind. Um an dieser Auszahlung teilnehmen zu können, bedarf es der Registrierung beim UBA sowie der Darlegung der Reinigungsleistungen.

Die Einnahmen aus dem Einwegkunststoffgesetz können so dem Bereich der Stadtsauberkeit direkt zu Gute kommen.

Eine Auszahlung für das Bezugsjahr 2024 wird erstmals ab Oktober 2025 erfolgen.

Die Registrierung beim UBA muss bis spätestens 15. Mai 2025 vorgenommen werden.

b) Stadtreinigung aus einer Hand

Der sukzessiven Verlagerung von Reinigungsleistungen für Grünflächen vom Amt 67- Grün- und Umweltamt an den 70 – Entsorgungsbetrieb wurde in der Verwaltungsbesprechung des Stadtvorstandes (TOP V 26), am 02. November 2021 zugestimmt. Die Übertragung dieser Reinigungsleistung in den öffentlichen Grünanlagen soll bis Ende 2024 erfolgen.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie führten zu einer Verhaltensänderung in der Bevölkerung. Die Nutzung öffentlicher Bereiche, insbesondere städtischer Grün- und Parkanlagen so wie eine verstärkte Frequentierung der Rheinuferpromenaden hält auch nach Beendigung der Pandemie unvermindert an und geht mit einem wahrnehmbaren Anstieg der dortigen Verschmutzungen einher. Besonders Einweg-Verpackungen, Flaschen und Glasbruch nebst sonstigem Unrat werden vermehrt im öffentlichen Raum vorgefunden. Gerade an Wochenenden ist die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden deutlich gestiegen.

Der EB steuerte durch den Einsatz zusätzlichen Personals, der Aufstellung weiterer Abfallgefäße und auch eigens entwickelter Pizza-Kartonstapler gegen. Die Entwicklung der Nutzung des öffentlichen Raumes ist weiter zu beobachten und wird auch zukünftig eine Anpassung der notwendigen Reinigungsleistung erfordern.

c) Winterdienst

Wie bereits im Vorjahr waren auch im Jahr 2022 die Einsätze für den Winterdienst überschaubar. Beim Fahrbahnwinterdienst wurden zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht mehr Einsätze gefahren, um neuralgische Stellen, wie Brücken und Höhenlagen vor Glätte zu schützen.

Auch wenn die Winter milder werden, kommt es doch immer wieder zu gefährlichen Glätteisssituationen. Deshalb müssen die Vorhaltemaßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Straßen und Gehwege vor Eis und Schnee weiterhin aufrecht gehalten werden. Insbesondere, da der Bereich der Fahrradwege kontinuierlich ausgebaut wird.

3. Wesentliche Baumaßnahmen

Zur Elektrifizierung des Fuhrparks wurde der Ausbau der Ladeinfrastruktur an den Betriebsstandorten weiter vorangetrieben.

Im Betriebshof 2 wurden weitere vier Ladestationen, am Standort Weisenau zwei und am Recyclinghof Süd eine neue Ladestation eingerichtet.

Im Betriebshof 2 wurde 2022 eine neue Photovoltaikanlage mit 62,3 kWp auf dem Dach des Kantinengebäudes durch die Energiegenossenschaft Urstrom installiert. Die Inbetriebnahme erfolgt 2023 und wird den Verbrauch von direkt erzeugtem Strom auf dem Betriebsgelände weiter steigern.

4. Auswirkungen der Pandemie

Auch im Wirtschaftsjahr 2022 musste der Entsorgungsbetrieb viele organisatorische Maßnahmen beibehalten und zusätzlich ergreifen, um seine systemrelevanten Leistungen während der noch immer andauernden Pandemie erbringen zu können.

So wurden weiterhin der Belegschaft, neben entsprechenden Aushängen, in Verfahrensanweisungen und einschlägigen Piktogrammen die erforderlichen Verhaltensregeln und die notwendigen Schritte im Zusammenhang mit einer möglichen Corona-Infektion bzw. dem Kontakt zu infizierten Personen vermittelt.

Die bereits bewährten Maßnahmen, wie die Entzerrung der Arbeits- und Dienstzeiten, wurden beibehalten. Die Doppelbelegung von Büros wurde nach Möglichkeit aufgelöst. Feste Pausenkorridore wurden in der Müllabfuhr und Straßenreinigung eingeführt. Hierdurch wurde erreicht, dass in der Verwaltung und dem operativen Bereich die Kontakte zu den übrigen Beschäftigten weitgehend reduziert wurden. Zudem wurden die Arbeitsgruppen in den Bereichen Straßenreinigung und Abfallentsorgung in möglichst gleicher Besetzung gehalten.

Insgesamt wurden der Belegschaft ausreichend Schutzmaßnahmen angeboten: Neben dem Aufstellen und der Ausgabe von obligatorischen Desinfektionsspendern, -tüchern, medizinischen Atemschutzmasken, Einweghandschuhen und sonstiger Schutzausrüstung, wurden Einzelarbeitsplätze im Verwaltungsbereich zur Verfügung gestellt. Wo es nicht möglich war, dem Beschäftigten ein Einzelbüro zu geben oder die Tätigkeit ins Homeoffice zu verlagern, wurden sog. Spuckwände eingebaut.

Ferner gelang es dem Entsorgungsbetrieb, mit Hinweis auf seine systemrelevante Tätigkeit, in Kooperation mit dem Mainzer Impfzentrum, der gesamten Belegschaft Gruppenimpftermine anzubieten. Hierdurch erreichte der Betrieb insgesamt eine sehr hohe Impfquote von vollständig geimpften Personen.

Durch die pandemiebedingte Abkehr von Präsenzveranstaltungen, erfolgte die Umstellung auf Video-Meetings. Hierdurch wurde eine weitere Aufstockung der Hardware erforderlich. Insbesondere bei turnusmäßig erforderlichen Schulungen im Technik-Bereich, die nur in dieser Form erfolgten und die entsprechende Hardware-Ausstattung voraussetzten, musste diese den Beschäftigten seitens des Betriebes zur Verfügung gestellt werden.

Daneben wurden regelmäßig Corona-Schnelltests im Betrieb angeboten und von entsprechend geschultem, eigenem Personal durchgeführt.

Allerdings wurde im Wirtschaftsjahr 2022, wie bereits im Vorjahr, durch die Lockdown-Regelungen der Projektplan des Entsorgungsbetriebes erheblich gestört. Wie in anderen wirtschaftlichen Sektoren kam es zu Materialverknappungen und damit steigenden Kosten bei verschiedensten Wirtschaftsgütern sowie Verzögerungen bei der Realisierung beauftragter Leistungen, insbesondere im handwerklichen Bereich. Daneben konnten geplante Zeitkorridore nicht gewahrt werden, was sich bei der Implementierung der neuen Branchensoftware zeigte. So konnten Präsenzveranstaltungen, wie Schulungen nicht durchgeführt werden, was in der sensiblen Phase der Einführung und Prüfung einzelner Module bereits im Vorjahr zu einem Zeitverlust von mehr als einem halben Jahr führte, der nicht aufgeholt werden konnte und sich zusätzlich noch erhöhte.

5. Klimaneutralität des EB

Die Stadt Mainz hat das politische Ziel, bis 2035 klimaneutral zu sein. Dieses Ziel findet die volle Unterstützung des Entsorgungsbetriebes. Auch die Auswirkungen des Ukrainekrieges auf die Weltwirtschaftslage und die steigenden Energiepreise erfordern schnelles und resolutes Handeln. Der EB ist mit seiner Deponiegasnutzung und mehreren Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden heute schon sehr gut aufgestellt.

Auch der Fuhrpark steht vor dem Hintergrund des Umweltschutzes im Fokus. Das im Mai 2021 verabschiedete Umsetzungsgesetz der „Saubere Fahrzeug-Richtlinie“ (Clean-Vehicles-Directive, CVD) regelt zukünftig die Förderung von sauberen und energieeffizienten Straßenfahrzeugen (Richtlinie 2009/33/EG) sowie die vergaberechtlichen Vorschriften für die Beschaffung von Fahrzeugen. Erstmals werden damit Mindestquoten für die Periodenziele für saubere Fahrzeuge bei Beschaffungen bzw. der Beauftragung von bestimmten Verkehrsdienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber festgelegt.

Die Fuhrparkflotte des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz wird vorrangig mit alternativen Antrieben ausgestattet, soweit das technisch möglich ist, die Einsatzanforderungen dies zulassen und Hersteller die Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen zu vertretbaren Preisen anbieten. So konnten zwei elektrisch angetriebene Abfallsammelfahrzeuge mit Speicherbatterien und Brennstoffzellentechnik (e-H₂ ASF) in Betrieb genommen werden.

Bei diesen beiden Fahrzeugen handelt es sich zugleich um mit die ersten dieser Art in der Bundesrepublik und die ersten in Rheinland-Pfalz, die im Juli/August 2021 der Öffentlichkeit vorgestellt werden konnten. Die Anschaffung weitere solcher Fahrzeuge wurde bereits veranlasst, verzögert sich jedoch aufgrund der weltweit bestehenden Lieferengpässe und –verzögerungen durch die Energiekrise.

6. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Der Jahresverlust beträgt -146 TEUR und hat sich gegenüber dem Jahresverlust des Vorjahres (-1.376 TEUR) und auch gegenüber Plan (-4.168 TEUR) deutlich verringert. Ursächlich für das Ergebnis sind im Wesentlichen niedrigere Personalkosten, Einnahmen aus dem außergerichtlichen Vergleich mit den dualen Systemen sowie der laufenden PPK- Erlöse und höheren Einnahmen aus Reinigungsleistungen.

a) Vermögenslage

Zum Bilanzstichtag wird ein positives Eigenkapital in Höhe von 27.546 T€ ausgewiesen, was einer Eigenkapitalquote von 50,7 % entspricht. Das Anlagevermögen ist zum Bilanzstichtag durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind zum Bilanzstichtag vollständig durch die liquiden Mittel gedeckt. Die Liquidität war im Wirtschaftsjahr jederzeit gegeben.

Vermögensstruktur	2022 TEUR	2022 %	2021 TEUR	2021 %	Differenz TEUR
Anlagevermögen	36.273	66,9	39.808	72,2	-3.535
Vorräte	953	1,8	909	1,6	44
Forderungen	6.887	12,6	6.475	11,8	412
Liquide Mittel	10.124	18,7	7.919	14,4	2.205
Aktiva	54.237	100,0	55.111	100,0	-874

Kapitalstruktur	2022 TEUR	2022 %	2021 TEUR	2021 %	Differenz TEUR
Eigenkapital	27.546	50,7	27.692	50,2	-146
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	20.687	38,2	20.532	37,3	155
Kurzfristiges Fremdkapital	6.004	11,1	6.887	12,5	-883
Passiva	54.237	100,0	55.111	100,0	-874

a) Finanzlage

Die zahlungswirksame Verringerung des Finanzmittelfonds zum Bilanzstichtag resultiert aus der Investitionstätigkeit. Die Investitionen wurden ohne Kreditaufnahmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit durch vorhandene liquide Mittel finanziert.

	2022 TEUR	2021 TEUR
Periodenergebnis	-146	-1.376
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	4.692	3.327
Ab-/Zunahme der Rückstellungen	17	-623
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	3	-314
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-34	0
Ab-/Zunahme der Vorräte, Forderungen und anderer Aktiva	-422	2.395
Abnahme der Verbindlichkeiten aus LuL und anderer Passiva	-745	-369
Zinserträge	0	-79
Cash-flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	3.365	2.965

	2022 TEUR	2021 TEUR
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-169	-84
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	0	546
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-991	-5.973
Cash-flow aus der Investitionstätigkeit	-1.160	-5.511

Auszahlung aus der Tilgung von Krediten	0	-205
Zinserträge	0	79
Zinsaufwendungen	0	-4
Cash-flow aus der Finanzierungstätigkeit	0	-130

Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	2.205	-2.676
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	7.919	10.595
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	10.124	7.919

b) Rückstellungen

Die Rückstellungen betragen in 2022 22.871 Mio. EUR (Vorjahr 22.854 Mio. EUR).

Die Rückstellungen für Pensionen wurden zum Stichtag 31.12.2022 neu berechnet und um 331 TEUR auf 1.677 TEUR aufgestockt. Zusätzlich wurden die Beihilferückstellungen um 329 T€ auf 699 TEUR erhöht.

c) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind auf 3.820 TEUR gesunken (Vorjahr 4.560 T€UR) und bestehen i. W. aus Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Verbindlichkeiten von über einem Jahr bestehen keine. Da die Verbindlichkeiten durch Kassenbestände gedeckt sind, ist der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz schuldenfrei.

d) Umsatzerlöse

Auch dieses Jahr wurde das Ergebnis maßgeblich von den Erlösen aus der Altpapierverwertung beeinflusst. Zusätzlich zu den Erlösen aus der Vermarktung von PPK des laufenden Jahres konnten aufgrund der außergerichtlichen Einigung mit den dualen Systemen auch die Jahre 2019-2021 rückwirkend abgerechnet werden.

Die Gebühreneinnahmen stiegen im Bereich Abfall um 747 TEUR und im Bereich Straßenreinigung um 58 TEUR, während die Verwertungserlöse aus der Verfüllung des Steinbruchs leicht rückläufig waren (-62 TEUR).

e) Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen in Höhe von 28.269 T€ sind gegenüber dem Vorjahr (28.937 T€) fast konstant geblieben (-668 T€). Die Reduzierung resultiert, trotz der tarifvertraglich bedingten Lohnkostensteigerung zum 01.04.2022, aus der Nichtbesetzung von Stellen. Die Vermeidung von unterjährigen Schwankungen des Personalbestands basiert auf dem restriktiven Einsatz von Aus Hilfskräften im Arbeiterbereich. Insgesamt konnte durch eine vorausschauende Personalplanung, die in der Vergangenheit beim Abschluss von Fest- und Zeitverträgen die vereinbarten Vertragslaufzeiten mit anderen Entsorgern und Systemführern entsprechend berücksichtigte, ein Personalüberhang vermieden werden.

f) Abschreibungen

Die Abschreibungen sind um 1.365 TEUR auf 4.692 TEUR gestiegen. Die Erhöhung basiert im Wesentlichen auf den außerplanmäßigen Abschreibungen wegen der Beendigung des Depo nieprojektes (-1.220 TEUR).

Eine Neuinvestition in die Fahrzeuge, die im Landkreis eingesetzt werden, ist für 2023 vorgesehen.

g) Materialaufwand

Die Materialaufwendungen für bezogene Waren sind um 515 T€ auf 3.929 T€ gegenüber dem Vorjahr (3.414 T€) gestiegen. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Preisen beim Einkauf von Treibstoffen. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen sind um 454 T€ auf 15.405 T€ gegenüber dem Vorjahr (14.951 T€) gestiegen. Dies resultiert im Wesentlichen aus einem starken Anstieg der Kosten für Leiharbeiter und Energie (Fernwärme, Gas).

h) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahreswert in Höhe von 1.956 TEUR um 1.177 TEUR auf 3.133 TEUR erhöht. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus periodenfremden Aufwendungen der Erlösbeteiligungen der dualen Systeme, die rückwirkend vertraglich in 2022 vereinbart wurden, sowie den stark gestiegenen Beratungskosten im Zusammenhang mit der Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts, einer Gebührenkalkulation und der Erstellung eines Wirtschaftsplanes.

i) Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Es handelt sich um Zinsaufwendungen aus der Abzinsung langfristiger Rückstellungen.

II. Risikobericht

1. Interkommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis Mainz-Bingen, Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts

Die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen haben am 07. Juli 2021 eine „Machbarkeitsstudie über die Zukunft der kommunalen Zusammenarbeit im Bereich Abfallwirtschaft“ beauftragt. Die Machbarkeitsstudie hat ergeben, dass aus vergabe- und umsatzsteuerrechtlichen Rechtsgründen die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts die Möglichkeit einer vertieften kommunalen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen wäre. Wegen der anstehenden Änderung des § 2 b Umsatzsteuerrechts (UStG), die zum 01.01.2025 rechtsverbindlich wird und auch die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen betreffen würde, wäre die Dienstleistung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz – anders als bisher – umsatzsteuerpflichtig und würde sich um ca. 1,5 Mio. Euro verteuern. Dies hätte zwangsläufig eine Gebührenerhöhung für die Bürger:innen im Landkreis Mainz-Bingen zur Folge.

Umgekehrt wären 80 bis 90 Arbeitsplätze beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz betroffen sowie eine Minderauslastung der Kapazitäten und ein Wegfall von Synergien im Stoffstrommanagement, sofern die kommunale Zusammenarbeit enden würde.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der bisherigen guten Kooperation zwischen dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen, wurde die Fortsetzung der gemeinsamen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten gewünscht.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.09.2022 die branchenbezogene Überführung des Entsorgungsbetriebs mit dem Landkreis Mainz-Bingen in eine Anstalt des öffentlichen Rechts zur Aufgabenwahrnehmung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten in Stadt und Landkreis in Form eines Grundsatzbeschlusses getroffen. Der entsprechende Umsetzungsbeschluss vom 30.11.2022 wurde mit Änderungsbeschluss vom 22.12.2022 dergestalt modifiziert, dass die Anstaltsgründung nunmehr zum 01.01.2024 statt zum 01.01.2023 erfolgen soll. Der Kreistag des Kreises Mainz-Bingen hat in seiner Sitzung vom 16.12.2022 der Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz- und Mainz-Bingen AöR – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen“ zum 01.01.2024 ebenfalls zugestimmt.

2. Deponievorhaben Mainz-Laubenheim

Nach der Übernahme des Steinbruches Mainz-Laubenheim von der Heidelberger Cement AG im Jahr 2008, mit der behördlichen Verpflichtung zur Verfüllung und Rekultivierung, wurde im März 2010 erstmals mit der SGD Süd als zuständiger Überwachungs- und Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Scoping-Termins die Errichtung einer Inertdeponie erörtert und seitens der Behörde befürwortet. Weitere Voruntersuchungen und Gutachten bestätigten die umweltverträgliche Machbarkeit des Vorhabens. Am 02.12.2015 beschloss daher der Stadtrat, einen Antrag auf Planfeststellung für eine im Steinbruch Laubenheim geplante Deponie der Deponieklassen DK I und DK II bei der SGD Süd einzureichen und das Vorhaben vorbehaltlich der Genehmigung durch die Behörde umzusetzen. Nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten wurde der Antrag am 08.05.2018 gestellt.

Nach Offenlage des Projektes, wurde das Vorhaben durch das Erfordernis der Durchführung verschiedenster Erörterungstermine, der Einholung von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie sich wiederholender Vollständigkeitsprüfungen noch weitere vier Jahre verzögert.

Im Jahr 2020 ergab sich darüber hinaus der Verdacht, dass Hangbereiche des Steinbruchs nicht mehr normgerecht stabil sein könnten (siehe Ziffer 2). Die Hänge liegen zwar außerhalb der Planfeststellungsgrenze für die Deponie, für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens muss aber sichergestellt sein, dass es u. a. zu keinen Hangabrutschungen auf die Deponieflanken kommen kann. Die Deponieplanung hätte entsprechend angepasst werden müssen mit der Folge einer weiteren erheblichen Verzögerung des komplexen Genehmigungsverfahrens um etliche Jahre. Außerdem stand die Wirtschaftlichkeit des Mainzer Deponie-Projektes in Frage, weil mit steigenden Investitionskosten in kaum abschätzbarer Höhe zu rechnen war und zwischenzeitlich in benachbarten Kommunen zusätzliche Deponiekapazitäten zeitnah zur Verfügung stehen werden (Wiesbaden, Framersheim). Die Stadt hatte der Bevölkerung außerdem wiederholt eine zeitnahe Verfüllung und Rekultivierung des Steinbruchs zugesagt.

Mit Blick auf die aktuelle Entsorgungssituation im Deponiebereich und unter Berücksichtigung der Belange der Bürgerinnen und Bürger, beschloss der Stadtrat daher am 20.07.2022 das Deponie-Projektvorhaben zu beenden, den Steinbruch gemäß des immer noch gültigen Bescheides der seinerzeitigen Bezirksregierung Rheinhessen vom 14.04.1964 weiterhin mit unbelastetem Erdaushub nach Bodenschutzrecht zu verfüllen, im Rahmen der Verfüllung die kritischen Hangbereiche zu sichern und anschließend das Gelände zu einem Naturschutz- und Naherholungsgebiet zu rekultivieren.

Der Antrag auf Planfeststellung wurde von der Stadt mit Schreiben vom 26.09.2022 bei der SGD Süd zurückgezogen.

Im Laufe der zurückliegenden zwölfjährigen Projektzeit sind Kosten für Projektplanung und Gutachtererstellung in Höhe von rund 1,2 Mio.Euro angefallen, die nun abgeschrieben werden müssen.

Die seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde angefallenen Auslagen und Kosten sind in dieser Summe noch nicht enthalten und belaufen sich auf rund 108 T Euro (Kostenbescheid vom 30.05.2023).

3. Hangstabilität im Steinbruch Laubenheim

Im Zuge der Planung des Neubaugebietes He130 am Rande des Steinbruchs Laubenheim hat ein hydrogeologisches Gutachten ergeben, dass die Stabilität des angrenzenden Steinbruchhanges nicht der aktuell geltenden europäischen Norm entsprechen könnte, die gegenüber der alten Norm erhöhte Sicherheitszuschläge vorschreibt. Weitere Untersuchungen führten auch zu Zweifeln an normgerechter Stabilität anderer Hangbereiche im Steinbruch. Zwar stellte dieses Erkenntnis nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) kein Ausschlusskriterium für den ursprünglich geplanten Deponiebau dar, allerdings sind aufgrund der Nähe des in unmittelbarer Nachbarschaft geplanten Wohngebietes geeignete Maßnahmen zur Herstellung normgerechter Stabilität zu ergreifen. Im Zuge dessen sind neben der Beauftragung entsprechender Gutachten und der kontinuierlichen Kontrolle der Topographie vor Ort auch entsprechende erdbauliche Maßnahmen erforderlich, die je nach angewendeten technischen Verfahren auf Jahre hinaus Kosten in Millionenhöhe generieren können.

In Zusammenarbeit mit einem externen Gutachter und dem Landesamt für Geologie und Bergbau wurde ein Konzept erstellt, wie die Standfestigkeit des Hanges im Rahmen eines Monitorings bis zur Herstellung normgerechter Stabilität fortlaufend überwacht und durch bauliche Maßnahmen dauerhaft sichergestellt werden kann.

Statt den Hang zu erhalten und durch kostenintensive, technische Maßnahmen, wie Vernagelung oder das Setzen von Bohrpfählen zu stützen, ist vorgesehen, den Hang durch Anschüttung eines qualifiziert verdichteten Erdkeils im Rahmen der Verfüllung des Steinbruchs im Laufe der kommenden Jahre dauerhaft zu sichern.

Maßnahmen des Monitorings (optische Kontrolle, Groundcheck mit Laserscan, Inclinometermessungen, Anlegen geodätischer Messstellen, Überwachung der Funktionstüchtigkeit der Hangdrainage) und des Erdkeilbaus am Hang zum geplanten Neubaugebiet wurden Ende 2022 begonnen und sind in den Folgejahren weiterzuführen. Für das Ansetzen des Erdkeils sind ca. 3,30 Millionen Tonnen an geeigneten Erdmassen zu verfüllen, was voraussichtlich ca. 5-7 Jahre in Anspruch nehmen wird. Zeitparallel müssen die anderen verdächtigen Hangbereiche genauer untersucht werden. Dem Hang zum geplanten Neubaugebiet gebührt jedoch Vorrang, weil es hier auch eine Nato-Pipeline zu sichern gilt, die entlang der Böschungskrone verläuft. Die Bundeswehr wurde über den Sachverhalt unterrichtet und befürwortet die Entscheidung, den Hang durch Ansetzen des Erdkeils zu sichern.

Nach Einschätzung aller in die Problematik bisher eingebundenen Gutachter und Fachkräfte beim Landesamt für Geologie und Bergbau besteht keine akute Gefahr von folgenschweren Rutschungen. Die Hänge des Steinbruchs Laubenheim müssen dennoch auf Dauer nachweislich normgerecht gesichert werden. Bis dahin sind im Rahmen des Monitorings zu erstellende Berichte dem Landesamt für Geologie und Bergbau sowie der Pipelinebetriebsgesellschaft der Bundeswehr vorzulegen.

4. CO2-Bepreisung

Abfallbrennstoffe werden ab 1. Januar 2024 in den nationalen Emissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) aufgenommen und unterliegen dann ebenfalls einer CO2-Bepreisung. Durch diese zusätzliche Besteuerung werden sich die Verbrennungspreise erhöhen. Wie hoch die Besteuerung pro Tonne Siedlungsabfall tatsächlich sein wird, hängt von verschiedenen Faktoren und der Filtertechnik der Verbrennungsanlage ab. In Fachkreisen werden die Kosten derzeit auf ca. 40 € pro Gewichtstonne Abfall geschätzt. Da diese CO2-Bepreisung an den Entsorgungsbetrieb weitergereicht werden wird, hat dies eine zu erwartende Erhöhung der Abfallgebühren zur Folge.

5. Risiken aus Finanzierungstätigkeit

Risiken bestehen keine, da die Aufwendungen durch erwartete Gebühreneinnahmen erwirtschaftet werden, bzw. durch die vorhandenen Gebührenausrücklagen abgedeckt sind. Für zukünftige Zahlungen im Bereich der Deponienachsorge oder auch aus Pensionsansprüchen sind ausreichende Rückstellungen gebildet worden, deren Höhe regelmäßig begutachtet wurde.

Zudem besteht für den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz eine gesetzlich geregelte Gewährträgerhaftung durch die Stadt Mainz.

6. Risiken aus Fachkräftemangel

Infolge des allgemeinen Fachkräftemangels hat auch der Entsorgungsbetrieb zunehmend Schwierigkeiten, freie Stellen sowohl im Verwaltungs- wie auch in allen anderen Bereichen zu besetzen (operative Bereiche, Gebäudereinigung, Kantine). Insbesondere der Mangel an Berufskraftfahrern und Fachkräften für die Schadstoffsammlung beeinträchtigt die planmäßige Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben. Durch Ausbildungsmaßnahmen im Betrieb mit Einstellung nach bestandener Abschlussprüfung wird versucht, dem Fachkräftemangel langfristig zumindest teilweise abzuhelpfen. Allerdings sind dann auch wieder Verluste zu verzeichnen, wenn die ebenfalls in der Privatwirtschaft dringend gesuchten Fachkräfte sich dort erfolgreich hin bewerben, weil sie hier weitaus besser bezahlt werden und/oder sonstige geldwerte Vorteile erhalten.

III. Personal- und Sozialwesen

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Mitarbeiter (ohne Auszubildende) wie folgt verändert:

	31.12.2021 Anzahl	31.12.2022 Anzahl	2021 Durchschnitt	2022 Durchschnitt
Arbeiter	450	441	453	443
Angestellte	81	80	80	80
Beamte	3	3	3	3
Wertstoffhofpaten	26	26	27	27
	560	550	563	553

2022 lag der Personalbestand, einschließlich der Auszubildenden, jahresdurchschnittlich im Vergleich zum Vorjahr bei 553 Beschäftigten (563 in 2021).

1. Aus- und Fortbildung

Der Entsorgungsbetrieb bildete 2022 in den Sparten Kfz-Mechatroniker, Berufskraftfahrer sowie Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sechs (5 in 2021) Auszubildende aus.

Durch die vorgehaltenen Ausbildungsplätze in den verschiedenen genannten Bereichen liefert der Entsorgungsbetrieb einen wichtigen Beitrag im Zusammenhang mit der stadt-, landes- und bundesweiten Ausbildungsinitiative.

Um den wachsenden Anforderungen und steigenden Standards gerecht zu werden, erstreckt sich die Fort- und Weiterbildung auf alle Bereiche des Betriebes. Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an gesetzlichen Fortbildungsmaßnahmen teil und haben darüber hinaus die Möglichkeit, aufgabenbezogene und sonstige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Festzustellen dabei ist, dass als Folge der Pandemie, weiterhin in vielen Bereichen angebotene Online-Seminare gerne genutzt werden. Im Jahr 2022 wurden für Aus- und Fortbildung insgesamt 61.953,83 € abgerufen. Diese Zahl bildet einen Indikator für die Wahrnehmung des betrieblichen Fort- und Weiterbildungsangebotes durch die Beschäftigten.

Zur Bestreitung der Fortbildungsmaßnahmen seiner Beschäftigten hat der Entsorgungsbetrieb ein ausreichendes Budget gemäß der Dienstvereinbarung Fortbildung bereitgestellt.

2. Personalgewinnung

Auch als kommunaler Arbeitgeber, sowohl im operativen, wie auch im administrativen Bereich, ist ein angespannter Arbeitsmarkt zu spüren, der die Gewinnung von Fachkräften erschwert. Im operativen Bereich unterstützt die hauseigene Fahrschule, die dem eigenen Personal eine Weiterbildung ermöglicht. Nur kann der Betrieb nicht in allen Bereichen selbst aus- und weiterbilden. Hier sollten auch zukünftig die Anstrengungen zum Halten der bestehenden Arbeitskräfte und zur Gewinnung neuer Mitarbeiter:innen genutzt werden.

3. Arbeitssicherheit

Der Arbeitsschutzausschuss des Entsorgungsbetriebes hielt im Jahre 2022 insgesamt vier Sitzungen ab.

Der Ausschuss befasste sich in diesen Sitzungen u.a. mit dem Jahresbericht der Fachkraft für Arbeitssicherheit 2021. Dieser umfasste insbesondere den Umgang mit der Corona-Pandemie. Gemeinsam mit dem betriebsärztlichen Dienst wurden verschiedene Begehungen geplant und durchgeführt; dies waren die Betriebshöfe I – III; das Umweltbildungszentrum und der Recyclinghof Budenheim sowie die Betriebsstätte Weisenau. Gefährdungsbeurteilungen wurden aktualisiert.

Daneben wurde das Unfallgeschehen 2022 erörtert und dem Unfallgeschehen in 2021 gegenübergestellt.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Arbeitssicherheit, hier lag der Fokus auf den einschlägigen Brandschutzvorschriften.

Das weitere Geschäftsjahr war in diesem Zusammenhang geprägt von der Planung und Vorbereitung geeigneter Schulungen, Maßnahmen und der Bestimmung bereichsbezogener Beschäftigter zur Ausbildung zu Brandschutz- und Evakuierungshelfern.

Die Gesamtzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle der Beschäftigten war im Geschäftsjahr hinsichtlich der meldepflichtigen Arbeitsunfälle wiederum rückläufig und belief sich auf insgesamt 21 Unfälle. Ebenfalls kam es bei den Wegeunfällen zu einem Rückgang auf insgesamt 7 Unfälle, die gemeldet wurden.

III. Beurteilung des zu erwartenden Geschäftsverlaufs in 2023

Für das Jahr 2023 ist ein Jahresgewinn in Höhe von +1.606 TEUR geplant worden.

Dieser Gewinn resultiert im Wesentlichen aus den mit den Gebührenerhöhungen zum Jahresbeginn 2023 einhergehenden steigenden Umsatzerlösen in den Bereichen der Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und Gewerbebetrieben sowie der satzungsmäßigen Straßenreinigung.

Die zum Jahresende 2022 sinkenden Papierpreise lassen die Erlöserwartung für das Jahr 2023 voraussichtlich auf die Ertragslage im Wirtschaftsjahr 2020 fallen.

Für 2023 und die kommenden Jahre sind außerdem höhere Erlöse aus der Steinbruch-Verfüllung zu erwarten, die mit Hinblick auf die gebotenen Hang-Sicherungsmaßnahmen durch Erhöhung des Mengeneintrags verstärkt betrieben wird.

Es wird weiterhin mit reduzierten Umsätzen in der Umleerbehälter- und Abroll-/Absetzkipperabfuhr zu rechnen sein, die sich bereits seit 2020 im Vergleich zu den Vorjahren abzeichnen. Der forcierte Rückgang von Leerungs-Aufträgen bzw. die Reduzierung der Behälteranzahl, wie auch der generelle Rückgang an Mengen, resultiert im Jahr 2022 zudem aus den Folgen der Covid-19-bedingten Lockdowns, die zu einem gravierenden Einbruch der Gastronomiebetriebe führten, zum anderen aus der Verteuerung der Energie durch den Krieg in der Ukraine.

Mainz, den 31. August 2023



Dr. S. Frisch
Vertretung Werkleitung



B. Pasenau
Vertretung Werkleitung

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Mainz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz, Mainz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs . In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und der Beigeordneten für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Beigeordnete ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

entsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 31. August 2023

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Kern
Wirtschaftsprüfer



Laehn
Wirtschaftsprüfer



Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform:	Eigenbetrieb nach § 86 GemO.
Name:	Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz".
Betriebssatzung:	In der Fassung vom 7. Mai 1998.
Gegenstand des Eigenbetriebes:	Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen und Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
Sitz:	Mainz.
Wirtschaftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember.
Stammkapital:	EUR 511.291,88.
Organe:	Stadtrat, Werkausschuss, Oberbürgermeister und Werkleitung.
Stadtrat:	Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und EigAnVO vorbehalten sind und nicht übertragen werden können.

Werkausschuss:

Der Werkausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die Grundsätze der Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht der Oberbürgermeister, der Stadtrat oder die Werkleitung zuständig sind.

Zur Zusammensetzung des Werkausschusses verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage 3).

Oberbürgermeister:

Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz ist Vorgesetzter der Werkleitung und Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes.

Nach dem Dezernatsverteilungsplan vom 20. September 1995 ist die Leitung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz auf die Beigeordnete, Frau Janina Teresa Steinkrüger übertragen worden. Sie ist somit nach § 50 Abs. 3 und 6 GemO Vorgesetzte der Werkleitung.

Werkleitung:

Mitglieder der Werkleitung sind:

- Herr Michael Potthast, erster Werkleiter (bis zum 31. Dezember 2022),
- Frau Dr. Siglinde Frisch, stellvertretende Werkleiterin, seit dem 1. Januar 2023 Vertretung der Werkleitung,
- Frau Bettina Pasenau, stellvertretende Werkleiterin, seit dem 1. Januar 2023 Vertretung der Werkleitung.

Die in der Betriebssatzung vorgesehene Stelle eines zweiten Werkleiters war im Jahr 2022 nicht besetzt.

Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der EigAnVO, der Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie der gemäß § 7 Abs. 2 der Betriebssatzung ergangenen Weisungen

des Oberbürgermeisters in eigener Verantwortung.

Sie vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Offenlegung des Vorjahresabschlusses:

Die wesentlichen Daten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 wurden am 27. Januar 2023 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Mainz veröffentlicht. Der Jahresabschluss wurde vom 30. Januar bis zum 10. Januar 2023 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Satzungen:

Die folgenden Satzungen waren im Berichtsjahr in Kraft:

- Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) vom 18. November 1996 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 25. März 2015.
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz vom 2. Juli 1997 in der Fassung der elften Änderungssatzung vom 8. Dezember 2010.
- Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996 in der Fassung der zwölften Änderungssatzung vom 20. April 2022.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 sind die folgenden Satzungen in Kraft getreten:

- Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) vom 18. November 1996 in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 11. Dezember 2022.
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz vom 2. Juli

1997 in der Fassung der zwölften Änderungssatzung vom 11. Dezember 2022.

- Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996 in der Fassung der dreizehnten Änderungssatzung vom 11. Dezember 2022.

Wichtige Verträge:

Altholz und Holzabfälle

Mit der Verwertung von Altholz und Holzabfällen ist die Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co.KG, Hofheim, beauftragt. Da die Auftragserweiterungsoption in Anspruch genommen wurde, hat der Vertrag eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023.

Bauschutt, Bodenaushub und Baustoffe auf Gipsbasis

Mit der Übernahme und Verwertung von mineralischem Bauschutt, Bodenaushub und Baustoffen auf Gipsbasis ist die Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co.KG, Hofheim, beauftragt. Da die Auftragserweiterungsoption in Anspruch genommen wurde, hat der Vertrag eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023.

Bioabfälle

Mit dem Landkreis Mainz-Bingen hat die Stadt Mainz am 17. Juni 1993 einen Vertrag über die Anlieferung von Bioabfällen in das Humuswerk Essenheim (jetzt: Biomasseanlage Essenheim GmbH) durch die Stadt Mainz abgeschlossen.

Im Jahr 2011 wurde dieser Vertrag um weitere 12 Jahre vorzeitig verlängert. Der Kompostierung ist nun eine Vergärungsstufe vorgeschaltet, mit der nun aus den angelieferten Bioabfällen auch Gas zur Stromerzeugung produziert werden kann. Damit verbunden ist eine erhebliche Reduzierung der Anlieferungsentgelte. Mit dem Verzicht auf die Inanspruchnahme der Kündigungsoption verlängert sich der Vertrag bis zum Jahresende 2027.

Grünabfall

Die Verwertung von Grünabfall für die Anliefermengen in Weisenau erfolgte bis zum 30. Mai 2021 durch die RE-TERRA Südwest GmbH, Mannheim. Seit dem 1. Juni 2021 erfolgt die Übernahme und Verwertung von Grünabfällen im offenen Verfahren durch die Meinhard Städtereinigung GmbH & Co.KG, Hofheim. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2022. Auf Grund der Ausübung der Verlängerungsoption endet der Vertrag mit Wirkung zum 31. Mai 2023.

Deponiesickerwasser

Seit 2004 erfolgt die Verbrennung des Deponiesickerwassers im Mainzer Müllheizkraftwerk (MHKW). Der Vertrag mit der Entsorgungsgesellschaft Mainz GmbH, Mainz (im Folgenden: EGM), hat eine unbefristete Laufzeit.

Deponiegasverstromung

Am 2. Juni 2001 wurde mit der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG ein Power Purchase Agreement über den aus der Deponiegasverstromung erzeugten Strom geschlossen. Dieser Vertrag läuft bis zum 31. Dezember 2025.

Thermische Behandlung von Abfällen

Am 26. April 1999 schloss der Entsorgungsbetrieb mit der EGM einen Vertrag über die thermische Behandlung von Abfällen. Der Behandlungspreis wird nach den Vorschriften der PR 30/53 ermittelt. Von der Anliefermenge entfallen 61.000 t/a auf die Stadt Mainz und 33.000 t/a auf den Landkreis Mainz-Bingen. Der Vertrag wurde im Juni 2019 verlängert bis zum 31. Dezember 2028. Ferner schloss die Stadt Mainz am 21. Januar 2000 mit der EGM einen Vertrag über die thermische Behandlung von jährlich 17.000 t Abfällen aus dem Donnersbergkreis ab dem 1. Januar 2004. Der Vertrag wurde ebenfalls im Juni 2019 verlängert bis zum 31. Dezember 2028. Die Entgelte entsprechen denen des o. a. Vertrages.

Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen

Mit dem Landkreis Mainz-Bingen wurde am 26. April 1999

eine Zweckvereinbarung zur Übernahme von Abfallentsorgungsaufgaben des Landkreises Mainz-Bingen durch die Stadt Mainz geschlossen. Die Zweckvereinbarung kann erstmals zum 31. Dezember 2023 aufgehoben werden. Die Stadt Mainz erfüllt danach die bestehenden Pflichten des Landkreises Mainz-Bingen zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden brennbaren Abfälle aus Haushaltungen und der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zugleich für diesen. Der Landkreis ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche von ihm eingesammelten Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen der Stadt bzw. der von ihr beauftragten EGM zur thermischen Behandlung oder zur Verwertung zu überlassen. Die Kostenerstattung ist entsprechend den Regelungen im Vertrag mit der EGM geregelt.

Zweckvereinbarung mit dem Donnersbergkreis

Die Stadt Mainz und der Donnersbergkreis haben am 21. Januar 2000 eine Zweckvereinbarung zur Übernahme von Abfallentsorgungsaufgaben des Donnersbergkreises durch die Stadt Mainz geschlossen. Danach wird ab dem 1. Januar 2004 der Donnersbergkreis über einen Zeitraum von 20 Jahren 17.000 t Restabfälle ins Müllheizkraftwerk Mainz liefern, die mit 14.000 t auf die Stadt Mainz und mit 3.000 t auf den Landkreis Mainz-Bingen entfallen. Die Kostenerstattung ist entsprechend den Regelungen im Vertrag mit der EGM geregelt.

Vertrag über die Verwertung von PPK-Abfällen

Im Jahr 2006 erfolgte die Neuausschreibung der Entsorgung von PPK in Verbund mit weiteren kommunalen Gebietskörperschaften (Wetteraukreis, Stadt Wiesbaden, Stadt Saarbrücken und Stadt Völklingen). Die WEKO Wertstoffkontor GmbH, Buttlar (im Folgenden: WEKO), erhielt den Zuschlag für den Zeitraum vom 1. März 2007 bis zum 31. August 2008. Im Zusammenhang mit der Neuausschreibung der Leistungen im Jahr 2008 traten die Stadt Heidelberg, die Stadt Rüsselsheim und der Rhein-Hunsrück-Kreis der Ausschreibungsallianz bei. Im

Ergebnis erhielt wiederum die WEKO als günstigster Bieter den Zuschlag aller Gebietskörperschaften für drei Jahre. Auch nach einer erneuten Ausschreibung im Jahr 2012 erhielt die WEKO als günstigster Bieter den Zuschlag über eine Vertragslaufzeit von vier Jahren mit zweijähriger Verlängerungsoption. Ab April 2014 hat die Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG, Aalen, die operative Durchführung der Entsorgung von PPK-Abfällen übernommen. Auf Grund der Inanspruchnahme der Verlängerungsoption verlängerte sich die Vertragslaufzeit bis zum 31. Oktober 2018. Seit dem 1. September 2018 ist die Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG Auftragnehmer für die Entsorgung der Altpapiermengen aus den Gebieten der Ausschreibungsallianz. Auf Grund der Inanspruchnahme der Verlängerungsoption hat der Vertrag eine Laufzeit bis zum 31. August 2023.

Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen in Deutschland, vertreten durch Zentek GmbH & Co. KG, Köln:

Die Abstimmungsvereinbarung wurde mit Datum vom 23. Mai/20. September 2022 geschlossen und tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die Laufzeit der Vereinbarung ist unbefristet. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abstimmung nach § 22 VerpackG über die Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG in der Stadt Mainz.

Behandlung und Verwertung von Straßenkehrriecht

Seit August 2014 ist die Zeller Recycling GmbH, Mutterstadt, nach wiederholt erfolgten Ausschreibungen mit der Verwertung von Straßenkehrriecht beauftragt.

Erbbaupachtvertrag Deponiegelände Budenheim

Zwischen dem Entsorgungsbetrieb und der Mainzer Golfclub GmbH & Co.KG wurde am 19. März 2007 ein Erbbaupachtvertrag über wesentliche Teile des Deponiegeländes im Entsorgungszentrum Budenheim für die Dauer von 99 Jahren geschlossen. Der Mainzer Golfclub erhält

das Recht, auf dem Gelände eine 18-Loch-Golfbahn zu errichten. Gleichzeitig wird das Gelände in wesentlichen Teilen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Entsorgungsbetrieb erhält hierfür nach Inbetriebnahme eine Jahrespacht von EUR 75.810,00.

Konzessionsverträge über die Verfüllung des Steinbruchs Laubenheim-Nord

Nach einem öffentlichen Interessenbekundungsverfahren wurden zum Jahresende 2019 Konzessionsverträge über die Verfüllung des Steinbruchs Laubenheim-Nord mit der Mexner GmbH, Bischofsheim und mit der Schnell GmbH, Ockenheim abgeschlossen. Die Verträge haben eine Laufzeit von zwei Jahren, mit Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr, bei einem Verfüllvolumen von maximal 100.000 Tonnen pro Jahr. Da die Verlängerungsoption in Anspruch genommen wurde, haben die beiden Verträge eine Laufzeit bis zum 28. Februar 2023.

Stillgelegte Abfallentsorgungs-
anlagen ("Altdeponien"):

Dem Eigenbetrieb obliegen auskunftsgemäß die Überwachung und Sicherung von elf "Altdeponien". Für diese Deponien sind keine Rückstellungen für Nachsorge gebildet worden, da es sich um Deponien handelt, die vor Aufgabenübergang geschlossen wurden.

	<u>Ordnungs-</u> <u>nummer</u>	<u>Größe</u> qm	<u>Stille-</u> <u>gung</u> Jahr	<u>Gefahr-</u> <u>klasse</u> Stadt	<u>Gefahr-</u> <u>klasse</u> Land	<u>Priorität</u>
Laubenheim, Gewerbestraße	242	128.045	1964	I	I	1,0
Laubenheim, Groß- Gerauer-Straße	234	26.340	1971	II	IV	1,8
Laubenheim, Auf der Weide am Neuwieg	241	15.252	1968	III	II	1,8
Innenstadt, Hechtsheimer Straße	232	187.148	1966	saniert		
Hechtsheim, Vor der großen Hohl	231	7.646	1969	II	I	2,0
Drais, An der Sandkaule	208	7.565	1970	II	II	2,0
Bodenheim/Nacken- heim, In der Rudelheck	0	224.070	1976	II	II	2,0
Marienborn, Im Lagental	244	5.915	1969	III	III	3,0
Hechtsheim, In der Holdersleiter	240	26.052	1970	III	I	3,0
Drais, Im Schiersteiner Grund	207	3.494	1958	III	I	3,0
Ebersheim, Im Kesseltal	211	15.789	1969	III	II	3,0

Die Gefahrenklassen I bis IV entsprechen der Einteilung des Landesamtes für Umwelt und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für die Gefährdungsabschätzung von Altablagerungen. Die Altdeponien wurden den einzelnen Gefahrenklassen aufgrund von Erhebungen des Landesamtes sowie des Umweltamtes der Stadt Mainz, das auch die Prioritätenliste für den Handlungsbedarf aufgestellt hat, zugeordnet.

Die Gefahrenklassen sind wie folgt definiert:

Gefahrenklasse I

Sichere Kenntnisse über eine Ablagerung umweltgefährdender Abfälle, Lage im Einzugsbereich einer Trinkwassergewinnungsanlage bzw. in einem Wasserschutzgebiet oder Deponiegaswanderung in eine nahe gelegene Bebauung.

Gefahrenklasse II

Hinweis auf eine eventuelle Ablagerung umweltgefährdender Abfälle, Lage nahe am Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage bzw. an einem oder in einem Wasserschutzgebiet, Oberflächenwasserverunreinigung durch Sickerwasser oder ausgespülte Abfälle, Gefahr der Deponiegaswanderung in eine nahe gelegene Bebauung oder Gefahr des Abrutschens der Ablagerung oder von Teilen davon.

Gefahrenklasse III

Verunreinigung von nicht genutztem Grundwasser, Vegetationsschäden, Geruchsbelästigung oder freiliegende Ablagerungen bei außer Betrieb befindlichen Ablagerungsstätten.

Gefahrenklasse IV

Nach vorliegendem Erkenntnisstand ist es vertretbar, die Ablagerungsstätte nicht weiter zu untersuchen.

2. Steuerrechtliche Verhältnisse

Die Abfallbeseitigung und die Straßenreinigung sind hoheitliche Aufgaben, die nicht der Umsatzsteuer und nicht der Ertragsteuer unterliegen.

Nur mit den Betrieben gewerblicher Art (BgA) nach § 4 KStG ist der Eigenbetrieb steuerpflichtig.

Derzeit bestehen die BgA Kantine und DSD.

Bescheide zur Körperschaft- und zur Gewerbesteuer liegen bis zum Veranlagungszeitraum 2019 vor. Die Jahre 2020 und 2021 waren zum August 2023 gegenüber dem Finanzamt erklärt.

Steuerliche Verlustvorträge:	Zum 31. Dezember 2021	<u>nach Veranlagungsstand</u> EUR
	Gewerbesteuerlich:	2.672.572,00
	Körperschaftsteuerlich:	2.611.052,00

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Betriebssatzung sieht zwei Werkleiterstellen mit den Geschäftsbereichen Technik und Betrieb sowie Verwaltung und Finanzen vor. Seit Februar 2000 ist die Stelle des kaufmännischen Werkleiters nicht besetzt. Bis zum 31. Dezember 2022 war Herr Michael Potthast erster Werkleiter des Eigenbetriebes. Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wird die Werkleitung in Vertretung von Frau Dr. Siglinde Frisch und von Frau Bettina Pasenau wahrgenommen. Für den Entsorgungsbetrieb ist gemäß § 5 der Betriebssatzung vom 7. Mai 1998 ein Werkausschuss gebildet worden. Seine Befugnisse sind in § 3 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sowie in § 6 der Betriebssatzung geregelt. Die Einbindung des Überwachungsorgans in die Entscheidungsprozesse ist weitgehend durch die Regelungen in der EigAnVO vorgegeben. Darüber hinaus existieren keine schriftlichen Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Werkleitung. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Eigenbetriebes wird durch den Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 2014 geregelt.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden sechs Sitzungen des Werkausschusses und vier Sitzungen des Stadtrates statt, in denen Angelegenheiten des Eigenbetriebes behandelt wurden. Es liegen aussagekräftige Niederschriften über die jeweiligen Sitzungen vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Werkleitung ist nach eigenen Angaben in keinen Aufsichtsräten oder Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Auf die Angabe der Bezüge der Werkleitung wird entsprechend § 286 Abs. 4 HGB verzichtet. Angaben zur Vergütung der Mitglieder des Werkausschusses enthält der Anhang. Erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung enthalten die Bezüge nicht.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für den Werkausschuss gilt dieselbe Geschäftsordnung, die für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates, die Ortsbeiräte und den Ausländerbeirat der Stadt Mainz verpflichtend ist. Für die Werkleitung sind der Aufgabenumfang in der Betriebssatzung und die Vertretung im Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 2014 geregelt.

Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der darin getroffenen Regelungen durch die Werkleitung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Stadt Mainz hat Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften festgelegt und in einem Public Corporate Governance Kodex dokumentiert. Der Kodex enthält unter anderem Vorkehrungen zur Korruptionsbekämpfung. Der Kodex wird vom Entsorgungsbetrieb angewandt.

Darüber hinaus existiert die Dienstanweisung "Korruption", die jedem Mitarbeiter zur Kenntnis gebracht wurde. Zur Unterbindung von Korruption gelten das Vier-Augen-Prinzip sowie die Durchführung von Ausschreibungen über die Vergabestelle der Stadt Mainz.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Grundsätzliches wird in der DA-HKR der Stadt Mainz geregelt. Darüber hinaus sind die Befugnisse bei der Auftragsvergabe in der Betriebssatzung geregelt.

Darüber hinaus ist die "Dienstliche Anordnung für das Bestellwesen und die Rechnungslegung im Entsorgungsbetrieb" vom 28. August 2012 zu beachten. Der Werkleiter hat entschieden, dass alle Beschaffungsmaßnahmen mit einem Volumen ab EUR 10.000,00 durch die Verdingungsstelle der Stadt Mainz ausgeschrieben werden müssen. Darüber hinaus liegen, insbesondere für den zertifizierten Bereich, Arbeits- und Verfahrensanweisungen vor.

Verstöße gegen die bestehenden Regelungen haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die wesentlichen und über einen längeren Zeitraum laufenden Verträge werden zentral archiviert bzw. in das Urkundenbuch der Stadt Mainz aufgenommen. Die Dokumentation ist nach unserer Einschätzung ordnungsgemäß.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen ist im Wesentlichen durch die Regelungen in EigAnVO vorgeschrieben. Es entspricht im Hinblick auf den Planungshorizont sowie der Fortschreibung der Daten den Bedürfnissen des Eigenbetriebes. Der Wirtschaftsplan entspricht in seiner Gliederung den Vorschriften und entspricht in seinem Aufbau dem Jahresabschluss. Investitionen werden im Einzelnen dokumentiert.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht. Planabweichungen werden monatlich vom Abteilungsleiter Finanz- und Rechnungswesen überprüft. Zum 30. Juni wird ein Zwischenabschluss erstellt und dem Werkausschuss vorgetragen. Darüber hinaus erhält das Beteiligungscontrolling Quartalsberichte mit Abweichungsanalysen zum Vorjahr bzw. zum Planansatz.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung ist der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes angemessen ausgestaltet.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine laufende Liquiditätskontrolle wird durchgeführt. Die Kreditüberwachung entspricht den Erfordernissen des Eigenbetriebes.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die vollständige und zeitnahe Rechnungsstellung ist gewährleistet. Die Entgelte für die Recyclinghofnutzung sowie die Containersstellung und -abfuhr werden monatlich abgerechnet. Im Bereich der regelmäßigen Abfuhr und bei der Straßenreinigung werden Vorauszahlungen angefordert.

Durch das bestehende Mahnwesen ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes und umfasst alle wesentlichen Bereiche.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hält keine Anteile an Tochterunternehmen oder an Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Werkleitung hat ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Hierzu wurden bereits im Jahr 2003 sämtliche Risiken in Arbeitskreisen identifiziert. Anschließend erfolgte eine Bewertung der Risiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und der möglichen Schadenshöhe. Zweimal jährlich stattfindende Risikogespräche dienen der Erkennung und Bewertung neuer Risiken. Existenzbedrohende Risiken wurden dabei nicht identifiziert.

Wir empfehlen, eine Risikoinventur in regelmäßigen Zeitabständen vorzunehmen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die getroffenen Maßnahmen gewährleisten unseres Erachtens bei sachgerechter Anwendung ihren Zweck. Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben.

Wir empfehlen jedoch, eine regelmäßige Risikoinventur vorzunehmen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen den Gegebenheiten abgestimmt und ggf. angepasst.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Grundsätzlich werden herkömmliche Finanzinstrumente wie Hypothekendarlehen, Euribordarlehen und andere Kredite eingesetzt. Der Einsatz möglicher Finanzinstrumente ist in der Stellenbeschreibung für den Abteilungsleiter Rechnungswesen geregelt.

Der Eigenbetrieb nutzte im Jahr 2022 keine derartigen Finanzinstrumente. Aus diesem Grund werden die folgenden Fragen nicht beantwortet:

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?
- Der Eigenbetrieb nutzte im Jahr 2022 keine derartigen Finanzinstrumente.

6. Interne Revision

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigenständige Innenrevision. Das Revisionsamt der Stadt Mainz prüft sämtliche die Bautätigkeit betreffenden Rechnungen. Daher werden die folgenden Fragen nicht beantwortet:

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Anhaltspunkte dafür, dass bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans nicht eingeholt wurde, haben sich nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kreditgewährungen an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans erfolgten im Berichtsjahr nicht.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte und Maßnahmen des Eigenbetriebes nicht mit Gesetz, Betriebssatzung, Dienstanweisungen und den bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen, haben sich nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Bei den Investitionen handelt es sich überwiegend um notwendige Ersatzbeschaffungen, die abfallrechtlich oder technisch erforderlich sind. Diese werden im Investitionsplan, der durch den Werkausschuss zu genehmigen ist, begründet und einzeln aufgeführt.

Da es sich um notwendige Ersatzbeschaffungen handelt, werden in der Regel keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt. Die Finanzierbarkeit wird im Rahmen der Erstellung des Vermögensplans geprüft. Die Investitionsplanung ist angemessen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Anhaltspunkte dafür, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisbildung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen ergaben sich nicht.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführungen von Investitionen werden durch die jeweiligen Fachabteilungen überwacht. Die Analyse von Abweichungen und die Budgetierung erfolgt im Rechnungswesen durch die Abteilung Controlling.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den im Berichtsjahr abgeschlossenen Investitionen haben sich keine Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Der Eigenbetrieb verfügt über ausreichende Kreditlinien. Leasingverträge werden nur in geringem Ausmaß (IT, Kopierer, Faxgeräte, Geschäftsfahrzeuge) abgeschlossen. Anhaltspunkte dafür, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen worden sind, haben sich nicht ergeben.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich nicht ergeben.

Die Überprüfung des Vergabewesens erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mainz.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für solche Geschäfte werden Konkurrenzangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Werkausschuss wird regelmäßig Bericht erstattet.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung i.V.m. § 21 EigAnVO hat die Werkleitung den Oberbürgermeister und den Werkausschuss bis zum 30. September über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgte in der Werkausschusssitzung am 8. September 2022.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte geben einen zutreffenden Eindruck in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und der einzelnen Betriebszweige.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach dem bei unserer Prüfung gewonnenen Eindruck wird der Werkausschuss angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge informiert.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen sind uns nicht bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Protokolle der Werkausschusssitzungen geben Aufschluss über besondere Wünsche der Mandatsträger sowie über die Beantwortung durch die Werkleitung. Ausweislich der uns vorliegenden Protokolle wurden keine derartigen Wünsche geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Meldungen über Interessenskonflikte der Werkleitung oder von Mitgliedern des Werkausschusses lagen nicht vor.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Industriefläche in Weisenau waren auch Ausgleichsflächen von der HeidelbergerCement AG zu erwerben. Diese wurden zum Teil an die Stadt Mainz weiterveräußert.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Im Rahmen der Abschlussprüfung sind keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände festgestellt worden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote beträgt 50,7 % (i.Vj. 50,2 %). Die Investitionsverpflichtungen werden, wie im Vorjahr, aus dem laufenden Cash-flow sowie den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert. Zusätzliche Kreditaufnahmen sind nach dem Vermögensplan nicht erforderlich.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage ist als ausgewogen zu beurteilen. Ausgaben für Investitionen und Finanzierungen wurden über den Cash-flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit finanziert.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Jahr 2022 hat der Eigenbetrieb keine Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Im Vorjahr hat der Eigenbetrieb Fördermittel in Höhe von insgesamt TEUR 473 erhalten, davon TEUR 368 für die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und TEUR 105 für die Beschaffung von zwei Elektrokolonnenwagen.

Anhaltspunkte dafür, dass mit den Fördermitteln verbundene Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden ergaben sich nicht.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote ist mit 50,7 % ausreichend. Finanzierungsprobleme sind nicht zu erwarten.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

In den letzten Jahren wurde das Jahresergebnis nach Abzug der nach § 8 Abs. 3 KAG zu erwirtschaftenden Eigenkapitalverzinsung, die der allgemeinen Rücklage zugeführt wurde, auf neue Rechnung vorgetragen. Der Jahresverlust des Wirtschaftsjahres wird in den Bereichen Abfall und Straßenreinigung sowie im Bereich der Betriebe gewerblicher Art auf neue Rechnung auf neue Rechnung vorgetragen.

Dieser Vorschlag zu Verlustbehandlung ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Im Betriebszweig Abfallentsorgung wurde ein Verlust in Höhe TEUR 96 erzielt.

Der Betriebszweig Deponie hatte einen Gewinn in Höhe von TEUR 200 zu verzeichnen.

Im Betriebszweig Straßenreinigung ist ein Verlust in Höhe von TEUR 823 entstanden.

Der Betrieb gewerblicher Art erzielte einen Gewinn in Höhe von TEUR 607.

Die Allgemeinen und gemeinsamen Betriebsabteilungen erzielten einen Verlust von TEUR 33.

Der Bereich der Abfalleinsammlung für den Landkreis Mainz-Bingen erwirtschaftet ein ausgeglichenes Ergebnis, da alle Kosten durch den Landkreis erstattet werden.

Im Übrigen wird auf die Erfolgsübersicht (Anlage 8) verwiesen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2022 wird entscheidend geprägt durch die Abstimmungsvereinbarung über die Kosten- und Erlösbeteiligungen an der Einsammlung von PPK durch die dualen Systeme für die Jahre 2019 bis 2021. Die Erträge aus der Kostenbeteiligung der dualen Systeme für die Jahre 2019 bis 2021 betragen TEUR 2.322, die Aufwendungen aus der Erlösbeteiligung 1999 bis 2022 betragen TEUR 591. Ohne Berücksichtigung dieser Erträge ohne Aufwendungen wäre ein Jahresverlust in Höhe von TEUR 1.877 entstanden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der Eigenbetrieb gehört keinem Konzern an.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Mainz zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Entsorgungsbetrieb führt keine Konzessionsabgabe ab.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Bereich der Straßenreinigung hat die Stadt Mainz planmäßig durch Gebührensenkungen in Vorjahren Unterdeckungen erzielt. Mangels Vor- und Nachkalkulationen der Abfall- und Straßenreinigungsgebühren wurden keine kostendeckenden Entgelte erhoben.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Ende des Jahres 2022 ist die Kalkulation und Veranlagung kostendeckender Gebühren für Abfall und Straßenreinigung durchgeführt worden. Auf Grund der Ergebnisse der Kalkulation sind mit Wirkung zum 1. Januar 2023 Abfallgebühren sowie die Straßenreinigungsgebühren deutlich erhöht worden.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es handelt sich um geplante Verluste. Der Wirtschaftsplan 2022 sah einen Jahresverlust von TEUR 4.168 vor, um gezielt Gewinnvorträge, die aus Kostenüberdeckungen der Vorjahre entstanden sind, abzubauen.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 sind die Abfallgebühren im Jahresdurchschnitt um 25 bis 28 %-Punkte sowie die Gebühren für die Straßenreinigung im Jahresdurchschnitt um 30 %-Punkte erhöht worden.

Erfolgsübersicht (Formblatt 5) - Jahresabschluss 2022 - gem. § 24 Abs.3 EigAnVO zum Jahresabschluss 2022

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten		Betrag insgesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen	Betriebszweige				
				Straßen- reinigung	Abfall- entsorgung	Deponie	BgA	Landkreis Mainz-Bingen
1		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2	3	4	5	Anlage 8	7	8
1.	Materialaufwand							
	a) Bezug von Fremden	19.333.295	2.734.428	1.025.088	10.225.576	996.639	2.682.065	1.669.499
	b) Bezug von Betriebszweigen	0	0	0	0	0	0	0
2.	Löhne und Gehälter	21.276.825	4.210.965	5.343.866	7.637.385	1.012.421	0	3.072.188
3.	Soziale Abgaben	4.499.609	852.909	1.142.725	1.635.629	215.442	0	652.904
4.	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	2.492.408	1.105.086	435.558	620.564	84.061	0	247.139
5.	Abschreibungen	4.691.856	920.122	541.737	930.845	1.821.204	426.334	51.614
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	288.519	230.297	0	0	58.222	0	0
7.	Steuern	217.396	17.446	5.127	109.493	57.068	12.832	15.430
8.	Konzessions- und Wiegeentgelte	0	0	0	0	0	0	0
9.	Andere betriebliche Aufwendungen	2.435.434	1.559.614	79.518	250.808	416.809	66.345	62.340
10.	Summe 1 - 9	55.235.342	11.630.867	8.573.619	21.410.300	4.661.866	3.187.576	5.771.114
11.	Umlage der Zurechnung (+)	7.538.849	0	1.885.112	4.770.381	276.165	187.380	419.811
	Spalte 3 Abgabe (-)	7.538.849	7.538.849	0	0	0	0	0
	Interne Leistungsverrechnung Zurechnung (+)	2.165.213	225.481	514.426	437.575	81.374	342.012	564.345
	(Personalver. Werkstattleistung) Abgabe (-)	2.165.213	2.165.213	0	0	0	0	0
12.	Leistungsausgleich der Zurechnung (+)	9.869.488	96.123	1.063.897	4.530.194	557.861	2.903.398	718.015
	Aufwandsbereiche Abgabe (-)	9.869.488	884.543	2.372.753	3.487.068	1.939.557	1.162.403	23.164
13.	Aufwendungen 1 - 12	55.235.342	1.363.866	9.664.301	27.661.382	3.637.709	5.457.963	7.450.121
14.	Betriebserträge							
	a) nach der GUV-Rechnung	52.992.672	1.090.337	8.831.700	27.404.645	3.835.091	4.395.011	7.435.888
	b) Lieferungen und Leistungen an andere Betriebszweige	0	0	0	0	0	0	0
15.	Betriebserträge insgesamt	52.992.672	1.090.337	8.831.700	27.404.645	3.835.091	4.395.011	7.435.888
16.	Betriebsergebnis + = Überschuß - = Fehlbetrag	-2.242.670	-273.529	-832.601	-256.737	197.382	-1.062.952	-14.233
17.	Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
18.	Außerordentliches Ergebnis	2.124.059	240.069	9.568	160.472	2.797	1.696.920	14.232
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	27.197	0	0	0	0	27.197	0
20.	Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn/ - = Jahresverlust)	-145.808	-33.460	-823.033	-96.265	200.179	606.771	0

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unbeachtlicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.